J. Can. P.
431

…geschenkt. d. 15. Jul 1782.
Recensirt ist Prof. Meyer in Tübing.
allgem. jurist. bibl. 1 Band 1. Stück p. 374.

J. can. p. 431.

Gerichtsstand

Von der
evangelischen Geistlichkeit
Gerichtsstand
in
zeitlichen Sachen.

---

besonders
in den gemischten Reichsstädten.

---

zur
Erläuterung einiger Stellen des Vten Artikels
des Westph. Fr. Instr.

Tübingen,
bey Jakob Friedrich Heerbrandt
1781.

Innhalt.

I Abschn. Von dem Gerichtsstande überhaupt.

II Abschn. Von dem Begriffe der Kirche, der kirchlichen Rechtssachen und deren Unterschied in so genannte geistliche und zeitliche Sachen. Von der Kirchengewalt, und dem Verhältnisse derselben zur Gerichtsbarkeit in kirchlichen Sachen.

III Abschn. Von dem Gerichtsstande der Geistlichkeit in zeitlichen Sachen, nach allgemeinen Grundsätzen.

IV Abschn. Von dem Gerichtsstande der catholischen Klerisey in dergleichen Sachen nach den positiven gemeinen Rechten.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

V Abschn. Von dem Gerichtsstande der evangelischen Geistlichkeit in denselben Sachen: nach den positiven allgemeinen Religions-Grundgesetzen des teutschen Reichs, und zwar

I. Cap. Sowohl überhaupt im teutschen Reiche: als auch besonders

II. Cap. in den sogenannten gemischten Reichsstädten.

Bayerische Staatsbibliothek München

I Abschnitt.

Von dem Gerichtsstande überhaupt.

§§.

Verhältniß der richterlichen zur gesetzgebenden Gewalt 1.

Innbegriff der richterlichen Gewalt. 2.

Fortsetzung dieser Materie. 3.

Nähere Bestimmung des darunter begriffenen äußerlichen Zwangs. 4.

Dahin abzweckende Verfassung des Staats. 5.

Begriff der Gerichtsbarkeit und des Gerichtsstandes. 6.

Erster Abschnitt.

§. 1.

Verhältniß der richterlichen zur gesetzgebenden Gewalt.

Die Gesetze enthalten, ihrer eigentlichen Natur und Absicht nach, nichts weiter als von dem, in den männigfaltigen Verhältnissen des gesellschaftlichen Lebens platzgreiflichen Rechte und Unrechte — die allgemeinen Regeln.

Unstreitig muß dahero das, in denselben Verhältnissen so oft in Frage und Widerspruch kommende Mein und Dein der einzelnen Fälle zur Begründung seiner Rechtmäßigkeit, mit den hieher gehörigen Gesetzen verglichen und darnach bestimmt werden. Aber diese — erst aus den Gesetzen in jedem vorkommenden Falle durch ein Urtheil zu schöpfen-

de — rechtliche Bestimmung des Mein und Dein's ist ebendarum nicht schon in den Gesetzen enthalten, und kann auch nicht darinnen enthalten seyn, weil sonsten diese nicht dasjenige wären, was sie doch, ihrer Natur und Absicht nach, seyn solten.

§. 2.

Innbegriff der richterlichen Gewalt.

Ein dergleichen rechtliches Urtheil kann über das in Frage stehende Mein und Dein schon vor dem Falle darüber wirklich entstandener Streitigkeiten geschöpft werden, oder es folgt erst diesen nach: und besteht dahero entweder in einer, zur Abwendung verdrießlicher Streitigkeiten abzweckenden rechtlichen Bestimmung des Mein und Dein's im vorgekommenen einzelnen Falle:

Oder, wenn darüber schon Streitigkeiten entstanden sind, — in der rechtlichen Erörterung und Entscheidung derselben. *)

§. 3.

*) Hierauf gründet sich die bekannte Eintheilung der Jurisdictionis in *voluntariam* & *contentiosam.*

§. 3.

Fortsetzung dieser Materie.

Aber man wird mit solchem Urtheile in beeden Fällen des Zwecks verfehlen, und die über das Mein und Dein eben so leicht sich entspinnenden als schwer zu hebenden Streitigkeiten dadurch weder abzuwenden, noch beyzulegen vermögend seyn, wenn nicht das, durch solch Urtheil geschöpfte Recht des Einen gegen die Widerspenstigkeit des Andern und dessen unrechtmäßige An- und Widersprüche, Anmassungen und Verweigerungen — mit zureichender Gewalt und äußerlichem Zwang unterstützt, geschützt und sicher gestellt wird.

§. 4.

Nähere Bestimmung des darunter begriffenen äußerlichen Zwangs.

Nun gibt es mancherley Gattungen von Gewalt, mancherley Arten, den Andern vermittelst eines äusserlichen Zwangs im Gehorsame des Rechts zu erhalten.

So kann z. B. eine jede Gesellschaft gegen ihre Glieder, so fern diesen an der Theilnehmung der Gesellschafts-Rechte gelegen ist, sich der Entziehung derselben — als des zunächst an der Hand habenden Zwangs-Mittels — bedienen, um dieselben im Gehorsame der Gesellschafts-Ordnung zu erhalten.

Aber zu den absolutesten und wirksamsten Zwangs-Mitteln gehören unstreitig diejenigen, die an Gut, Ehre, Leib und Leben greifen, weil an deren Erhaltung jedem zunächst und unmittelbar am meisten gelegen ist.

§. 5.

Dahin abzweckende Verfassung des Staats.

In der Anwendung dieser Zwangs-Mittel besteht nun auch die, einem Jeden von rechtswegen zustehende Selbsthülfe oder Selbstgewalt, — um den andern, so fern er an ihme die Ordnung des Rechts stöhren will, im Gehorsame desselben zu erhalten.

Aber in bey weitem vollkommenerm Grade wird dieser Zweck der äußerlichen Ruhe und Sicherheit

damit

damit erreicht, wenn dahin die ganze Gesellschaft geordnet, und darinn zu der, im gesellschaftlichen Leben über das Mein und Dein der einzelnen Fälle erforderlichen Schöpfung des Rechts und Handhabung desselben — eine gemeinschaftliche öffentliche Gewalt festgesetzt wird: als worinn denn nun eigentlich die Ordnung und Verfassung des Staats und die darinn festgesetzte bürgerliche Gewalt und Oberherrschaft desselben besteht.

§. 6.

Begriff der Gerichtsbarkeit und des Gerichtsstands.

Hieraus ergibt sich von selbst der gewöhnliche, von den bewährtesten Rechtsgelehrten angenommene und durch seine eigene Evidenz erprobte Begriff von der Gerichtsbarkeit, daß dieselbe nemlich bestehe in der

bürgerlichen im Staate festgesetzten Gewalt, die Gesetze auf die einzelnen Fälle mit Bestand anzuwenden: oder, über das Mein und Dein in einzelnen Fällen vermittelst eines Urtheils aus den Gesetzen das Recht zu schöpfen und dasselbe vermittelst des äußerlichen Zwangs zu handhaben;

Oder,

Oder, nach Maasgab der Gesetze das Mein und Dein in den einzelnen Fällen zu bestimmen, und die darüber entstandenen Streitigkeiten auf vorgängige Erörterung zu entscheiden, und beedes vermittelst des äußerlichen Zwangs zu handhaben. *)

So

---

*) Die angesehensten Rechtslehrer kommen hierinn mit einander überein.

Schon ACCURSIUS erklärt die Jurisdictionem durch potestatem *de publico* introductam, cum *necessitate* juris dicendi, & æquitatis statuendæ;

LUDOVICI, in doctrina Pandectarum ad h. t. durch *publicam* potestatem de causis controversis cognoscendi, illas per sententiam definiendi, & rem judicatam exequendi.

J. H. BOEHMER in introductione in jus digestorum ad h. t. — ex mente legum Romanarum — durch *publicam* pro *imperio* statuendi de caussis contentiosis civilibus, jure magistratus competentem, potestatem, und setzt unmittelbar darauf hinzu: Fluunt ex definitione hæc principia: jurisdictionem magistratuum ex concessione summi imperantis dependere. l. 3. C. h. t. l. 2. 3. ff. ad leg. Jul. majestat.

De CRAMER in diss. de jurisd. prorog. durch

So fern denn nun aber die Verwaltung dieser Gerichtsbarkeit in dem ganzen Umfange der bürgerlichen Gesellschaft nicht an einer einzigen Stelle geschehen kann, sie vielmehr auf verschiedene Stellen vertheilt werden muß, und nun auch wirklich auf verschiedene Weise, vornemlich nach dem Unterschied der Personen und Sachen vertheilt ist:

so

---

durch potestatem, alicui in causis obviis auctoritate *summi imperantis* competentem.

Hellfeld in jurisprudentia forensi ad h. t. durch potestatem magistratui ab *imperante* concessam *de causis* cujuscunque generis *legi convenienter statuendi cum effectu.*

Würffel in jurisprudentia definitiva §. 97. durch jus nomine superioris de factis hominum cognoscendi legesque ad ea applicandi.

Habernikkel in institutionibus Jur. Romani p. 147. (edit. de anno 1764.) durch potestatem *publicam* s. jus *auctoritate summi imperantis* competens, *leges ad facta* hominum *cum effectu* applicandi. (I. L. 4. tit. 17. D lib. 2. tit. 1. 3.)

so wird unter einsen Gerichtsstand diejenige Stelle verstanden, bey welcher derselbe vermittelst der darinn aufgestellten Gerichtsbarkeit Recht zu nehmen und zu geben hat.

II. Ab.

II Abschnitt.

Von dem Begriff der Kirche, — der kirchlichen Rechtssachen, — deren Unterschied in geistliche und zeitliche; — von der Kirchengewalt, und dem Verhältnisse derselben zur Gerichtsbarkeit in kirchlichen Sachen.

§§.

Begriff der Kirche und Bestimmung des aus der verschiedenen Verfassung derselben herrührenden Unterschieds. 7.

Begriff der Hierarchie und der kollegialischen Kirchenverfassung. 8.

Gleichheit des Verhältnisses der Kirche, nach beederley Verfassungen, — zu der Gerichtsbarkeit in Kirchensachen. 9.

Begriff und Unterschied der kirchlichen Rechtssachen. 10.

§§

Uebereinstimmung desselben mit dem Lehrbegriff der Kanonisten. 11

Frage von dem Grunde der Gerichtsbarkeit in den eigentlichen kirchlichen Rechtssachen. 12.

Wesentlicher Unterschied derselben von der eigentlichen Kirchengewalt. 13.

Möglichkeit eines doppelten Grundes derselben. 14.

Kirchen-Rechts-System der römischkatholischen Hierarchie. 15.

Zweifel dagegen. 16.

Lehrbegriff der A. C. Verwandten von dem Grunde der Gerichtsbarkeit in Kirchensachen. 17.

§. 7.

Begriff der Kirche und Bestimmung des, aus der verschiedenen Verfassung derselben herrührenden Unterschieds.

Unter der Kirche wird die, eines gemeinschaftlichen Gottesdienstes halben vereinigte Gesellschaft verstanden.

Nicht deren innere Verfassung, sondern blos das äußere Verhältniß derselben erhält andere und verschiedene Bestimmungen, je nachdem die Glieder derselben zugleich in eine bürgerliche Gesellschaft vereiniget sind, oder nicht, und vornemlich wenn diese, wie es der gewöhnliche Fall ist, nicht mit der Kirche vereiniget ist, sondern für sich besteht, und ihre abgesonderte Verfassung hat.

Dagegen wird nicht sowohl das äussere Verhältniß der Kirche und deren Genossen zum Staat — als vielmehr das innere Verhältniß der Glieder unter sich und die ganze Grundverfassung derselben, vornemlich nach den sub- und objektivischen Bestimmungen der darinn zur Handhabung der kirchlichen Ordnung erforderlichen Gewalt — merklich verändert,

und entsteht darinn ein wesentlicher Unterschied, je nachdeme bey solchem kirchlichen Rechts-Systeme — Hierarchie oder kollegialische Verfassung zum Grunde gelegt wird.

§. 8.

Begriff der Hierarchie und der kollegialischen Kirchenverfassung.

Denn ist auch selbst die äußerliche, aus den blos durch die Taufe eingeweyhten und durch das Band eines äußerlichen gemeinschaftlichen Gottesdiensts vereinigten Christen bestehende christliche Kirche eine von Christus selbst unmittelbar gesammelte Heerde, die er den, von ihme selbst eingesetzten und mit seiner göttlichen Gewalt ausgerüsteten Hirten nach einer gewissen unter ihnen festgesetzten Stuffenfolge unterworfen hat: *) so ist auch die Hierarchie oder Kirchen-

*) Wie es denn nach der römischcatholischen Erklärung der Stellen Matth. 18, 18. Apostg. 20, 28. mit der christlichen Kirche solche Beschaffenheit hat:

Denn „ecclesia christiana„ schreibt Anton-

chengewalt ein, den Vorstehern der Heerde aus göttlicher Einsetzung zustehendes Eigenthum, und begreift auch selbst die Fürschrift und andere Sachen des Glaubens aus eben demselben Rechte unter sich, als Christo von Gott gebührt hat, dem Menschen-Geschlechte ein Gesez der Religion vorzuschreiben.

Muß aber die Kirche in verschiedener Bedeutung genommen; darunter, so ferne sie die von Christus Ihme selbst zugehörige Heerde ist, bloß einzig und allein die Gemeinschaft der Glaubigen verstanden; muß die darinn und für sie eingesezte Gewalt im bloß geistlichen Sinne von der spirituellen Kraft erklärt, und das Eigenthum der sogenannten Bind- und Löß-Schlüssel eigentlich der gesammten Kirche nach

TON. SCHMIDT in institutionibus Jur. eccles. (Bamb. ed. IIItia 1778. 8.) T. I. Cap. I. Sect. I. §. VIII. p. 140. „nobis est ferme cum *Bellarmino* T. 2. L. 3. coetus hominum ejusdem fidei christianæ professione, eorundemque Sacramentorum communione sub regimine legitimorum pastorum ac summi Christi in terris vicarii colligatorum.„

Auch s. JO. CASP. BARTHEL de jure reform. T. I. op. p. 113.

dieser mystischen Bedeutung, zugeeignet werden: *) So

*) Wie es denn nach dem öffentlichen Bekänntnisse der A. C. Verwandten mit der christlichen Kirche solche Beschaffenheit hat:

A. C. Art. VII.

„est ecclesia congregatio Sanctorum, in qua Evangelium recte docetur & recte administrantur Sacramenta „

Ap. Conf. Art. IV.

„Ecclesia non est tantum societas externarum rerum ac rituum, sicut aliæ politiæ, sed principaliter est societas fidei & spiritus sancti, in cordibus, quæ tamen habet externas notas, ut agnosci possit, videlicet puram Evangelii doctrinam & administrationem Sacramentorum consentaneam Evangelio Christi. Et *hæc* ecclesia *sola* dicitur corpus Christi, quod Christus spiritu suo renovat, sanctificat & gubernat „

A. C. Art. VII. de potestate ecclesiastica.

„Sic autem sentiunt, (nostri) potestatem clavium s. potestatem Episcoporum juxta Evangelium, potestatem esse s. mandatum Dei, prædicandi Evangelii, remittendi & retinendi peccata, & administrandi Sacramenta „ Joh. 20, 21. Marc. 16, 15.

Art.

So ist solchemnach die Kirche nach der andern Bedeutung, so ferne darunter eine bloß des äußerlichen gemeinschaftlichen Gottesdienstes halben vereinigte Gemeinde verstanden wird, —— nach dem allgemeinen Begriffe jeder gesellschaftlichen Verfassung überhaupt zu bilden, und das darinn obwaltende Kollegial-Rechtssystem wird bey der näheren Bestimmung der Kirchengewalt, nach ihrer Entstehung, Natur, ihrem ganzen Innbegriffe und Um-

B fange,

Art. Schmalc. de potest. & primatu Papæ:

„Secundus Articulus magis etiam perspicuus est, quod Christus dederit Apostolis tantum potestatem *spiritualem*, h. e. mandatum docendi Evangelii, annunciandi remissionem peccatorum, administrandi Sacramenta, excommunicandi impios sine vi corporali —

„necesse est, fateri, quod claves non ad personam unius certi hominis, sed ad ecclesiam pertineant, ut multa clarissima & firmissima argumenta testantur„

de *potest. & Jurisd. Episcoporum,*

„huc pertinent sententiæ Christi, quæ testantur, claves *ecclesiæ* datas esse, non tantum certis personis„

fange, wie auch ihrer Gränze nach —— einzig und allein zum Grunde zu legen seyn.

§. 9.

Gleichheit des Verhältnisses der Kirche, nach beederley Verfassungen, zu der Gerichtsbarkeit in Kirchensachen.

Es habe nun aber mit der Kirche und deren Verfassung eine Beschaffenheit, welche von beyden, so kommen dadurch immer die Glieder derselben miteinander in mancherley rechtliche Verhältnisse; so entstehen daraus auf mannigfaltige Weise unter denselben wechselseitige Rechte und Pflichten, die zu deren ihrem kirchlichen Mein und Dein gehören, und dahero die kirchlichen Rechtssachen ausmachen, und so wird hiezu eine Rechtspfleege oder Gerichtsbarkeit erforderlich, davon aber kein Grund in der Kirchengewalt an und für sich selbst, weder nach der hierarchischen, noch collegialischen Verfassung enthalten ist.

§. 10.

Begriff und Unterschied der kirchlichen Rechtssachen.

Was zuvörderst den Begriff, Unterschied und Umfang der kirchlichen Rechtssachen selbst anbelangt, so werden

fürs Iste darunter

A. zunächst und unmittelbar solche verstanden, die das, aus den eigentlichen kirchlichen Verhältnissen herrührende Mein und Dein in einzelnen Fällen betreffen.

Fürs IIte gehören darunter

a) eines Theils diejenigen, die unmittelbar den kirchlichen Gottesdienst selbst betreffen, und worunter

aa) sowohl die Sachen der in der Kirche angeordneten öffentlichen Aemter und anderer kirchlichen Anstalten, als auch

bb) die zum kirchlichen Gottesdienste der einzelnen Glieder gehörigen Sachen zu verstehen sind;

b) anderntheils gehören darunter diejenigen,

die mit den kirchlichen gottesdienstlichen Sachen connex sind.

Fürs IIIte aber und

B. sind diejenigen Sachen, die das aus den weltlichen anderweitigen Verhältnissen herrührende Mein und Dein der Kirche selbst und der kirchlichen Personen betreffen, eben darum ihrer Beschaffenheit nach, keine kirchliche Rechtssachen, ob sie gleich denselben in gewißem Maaße und Betrachte gleichgestellt werden können.

§. 11.

Uebereinstimmung desselben mit dem Lehrbegriffe der Kanonisten.

Dieser Unterschied der kirchlichen Sachen, der darinn nach ihrer eigentlichen Beschaffenheit gemacht werden muß, stimmt auch mit dem Lehrbegriffe der Kanonisten vollkommen überein.

Caussæ ecclesiasticæ, schreibt SCHMALZGRUEBER ad Tit. de judiciis §. 3. n. 50. —— duplicis generis sunt; aliquas enim ex illis DD. appellant mere ecclesiasticas s. *spirituales*, alias *temporales.*

porales. Mere ecclesiasticæ s. spirituales sunt, quæ ex objecto suo sacræ sunt, seu quæ versantur circa rem sacram & spiritualem. Non mere ecclesiasticæ s. temporales, quæ habent objectum de se quidem profanum & temporale, ratione tamen *personæ* ecclesiasticæ, contra quam proponuntur, aliove ex capite ad cognitionem judicis sacri pertinent.

Caussæ ecclesiasticæ, schreibt Ant. SCHMIDT in institt. Jur. eccl. T. I. C. II. Sect. I. Art, III. p. 395. —— vel sunt ex natura indoleque sua *proprie tales*, eæ nimirum, quæ non pro objecto habent commercium quoddam civile aut temporale quidquam, sed cultum Dei, animarumque salutem; uti quæ Sacramenta concernunt, res liturgicas, immo & ministrorum sacrorum electionem, potestatem, jurisdictionem sacram: aliæ, quæ *propter nexum*, quem cum istis habent, spiritualibus adnumerantur; quo referuntur sponsalia de futuro, jus patronatus, sepulturæ, cœmeterii, immo & decimarum &c.

§. 12.

Frage von dem Grunde der Gerichtsbarkeit in den eigentlichen kirchlichen Rechtssachen.

Sofern denn nun aber auch in dergleichen Kirchensachen, und zwar zuvörderst selbst in den sogenannten caussis *spiritualibus*, tam *propriè* quam *propter nexum talibus* — das Mein und Dein der einzelnen Fälle, aus den vorliegenden hieher gehörigen Gesezen, durch ein Urtheil zur Handhabung der äußerlichen Ruhe rechtlich bestimmt, und solche Ordnung des Rechts gegen Widerspenstige mit zureichender Gewalt und vermittelst eines äußerlichen Zwangs gehandhabt, das heißt also (§. 2. 3. 6.) — Gerichtsbarkeit in dergleichen kirchlichen geistlichen Rechtssachen in Anwendung gebracht werden solle: so entsteht über den eigentlichen wahren Grund derselben eine nicht wenig erhebliche Frage.

§. 13.

Wesentlicher Unterschied derselben von der eigentlichen Kirchengewalt.

In der bloßen Kirchengewalt an und für sich betrachtet, — in soferne unter dieser überhaupt

nichts

nichts anders als die persönliche Freyheit und das Gesellschafts-Recht verstanden wird, die Wohlfahrt der Kirche im Ganzen und nach ihren Theilen zweckmäßig zu besorgen und zu befördern, — auch in soferne sie insbesondere das Recht unter sich begreift, zweckmäßige Anstalten und Verordnungen zu machen, und dadurch die einzelnen Glieder derselben in ihrer persönlichen natürlichen Freyheit zu bestimmen und zu beschränken: —— in dem ganzen Umfange dieser Kirchengewalt an und für sich betrachtet, mag der Grund von der Gerichtsbarkeit in den eigentlichen Kirchensachen wohl am wenigsten zu finden seyn.

Zwar hat — wie alle Gerichtsbarkeit überhaupt — so auch diese kirchliche, die rechtmäßigen kirchlichen Gesetze zu ihren Regeln. (§. 1.)

Auch, wenn schon in der Kirchengewalt an und für sich selbst die Gerichtsbarkeit mitenthalten wäre, so müßten alsdann beederley Rechte miteinander verbunden seyn, die Kirche möchte übrigens diese oder jene, eine hierarchische oder kollegialische Verfassung haben.

Aber

Aber so hat die Kirchengewalt, den Genuß eines gemeinschaftlichen Gottesdienstes: (§. 7.) die Gerichtsbarkeit, die Handhabung der äußerlichen Ruhe (§. 3.) zum Zwecke. So ist der Gegenstand der Kirchengewalt die Anordnung und Direktion alles dessen, was zur Religion gehört: der Gegenstand der kirchlichen Gerichtsbarkeit aber die rechtliche Bestimmung des Mein und Deins der Kirchengenossen nach ihren mannigfaltigen Verhältnissen in einzelnen Fällen. (§. 6.) So bedient man sich endlich hiebey eines äußerlichen Zwangs zu der damit erzielten Handhabung der äußerlichen Ruhe, — zur Abwendung oder Aufhebung der über dem Mein und Dein sich so leicht entspinnenden Streitigkeiten; da hingegen die Kirche, bloß als moralische Person und Gesellschaft betrachtet, zur Beförderung ihrer zweckmäßigen Wohlfahrt — kraft ihrer persönlichen Freyheit und Gesellschafts-Gewalt sich nichts weniger als des äußerlichen Zwangs der eigentlichen Gerichtsbarkeit anzumassen hat.

Denn sonst, und aus gleichem Rechte müßte jedem Hausvater über seine Familie — jeder Handwerkszunft über ihre Genossen — jeder Dorf- und

Stadt-

Stadt-Gemeinheit über ihre Innsassen — jedem Lehnsherrn über seine Vasallen: diesen allen müßte sonst zur Direktion ihres eigenen Wesens — nothwendig eine eigentliche Gerichtsbarkeit zuzuschreiben seyn.

§. 14.

Möglichkeit eines doppelten Grundes derselben.

Soll dahero die Kirche vor andern Gesellschaften, neben ihrer eigentlichen kirchlichen Gewalt, das vorzügliche Recht der Gerichtsbarkeit in kirchlichen Rechtssachen haben, und soll der darinn erfoderliche Gerichtsstand der Kirchengenossen bey derselben rechtmäßig seyn: so kann auch dieser mit jener, sofern es hiebey einzig und allein auf eine zur Handhabung der äußerlichen Ruhe, vermittelst der äußerlichen absoluten Zwangsmittel, über das Mein und Dein in Kirchensachen bestimmende Gewalt ankömmt, — keinen andern Grund haben, als entweder eine von Gott und Christo, als dem göttlichen Stifter seiner Kirche unmittelbar herrührende göttliche Einsetzung, oder aber die unter der Verfassung des Staats verstandene menschliche Anstalt.

Die-

Diese leztere kann sodann ferner entweder mit der kirchlichen in Eins vereiniget seyn, oder aber, soferne beyderley Anstalten von einander getrennt, und doch die Genossen der einen zugleich Glieder der andern sind, und mithin auf dem Territorium des Staats die Kirche besteht, — so muß der Staat solchenfalls in diesem Verhältnisse mit derselben, die Rechte seiner Verfassung so weit behalten, daß die Gerichtsbarkeit auch selbst in Kirchensachen, für nicht anders als eine vom Staat unmittelbar und eigentlich herrührende weltliche Gerechtsame angesehen werden kann.

§. 15.

Kirchenrechts-System der römisch-katholischen Hierarchie.

Im erstern Falle einer göttlichen Einsetzung, kann denn nun freylich die Kirche nach einer bloß kollegialischen Verfassung betrachtet, auf eine selbstige Gerichtsbarkeit um so viel weniger mit einigem Scheine von Rechtmäßigkeit einigen Anspruch machen, als selbst nicht einmal ihre ganze äußerliche Kirchengewalt in einer göttlichen Einsetzung ihren Grund hat.

Dagegen hat es damit eine andere Beschaffenheit bey einer Kirche, die sich eine göttliche Hierarchie zuschreibt, und in dieser Rücksicht kann es auch nicht unerwartet seyn, wenn die römisch-katholischen Kirchenrechtslehrer auch selbst die Gerichtsbarkeit in den eigentlichen kirchlichen Rechtssachen, einzig und allein der, von Gott durch Christum unmittelbar verordneten und festgesezten Hierarchie zueignen.

Denn so schreibt z. B. SCHMALZGRUEBER ad tit. de jurisdictione judicis §. 11. n. 4. mit dem Rechtssysteme seiner Kirche sehr übereinstimmig:

„quæritur, quid & quotuplex sit jurisdictio? R. *Jurisdictionem* Gloss. *in l. jus dicentis*. 1. V. *potest* ff. *de jurisdict*. & alii sic definiunt: *est potestas de publico introducta*, cum *necessitate Juris dicendi*, & *æquitatis statuendæ*. Verum hæc definitio non videtur complecti omnem jurisdictionem; nam jurisdictio *ecclesiastica non* est de *publico* seu auctoritate REIPUBLICAE introducta, *sed* à CHRISTO *ecclesiæ* data. Et hinc rectius alii cum Molin. tr. 5. de just. D. 2. n. 1. eam sic describunt: est *potestas alicujus auctoritatem & eminentiam habentis super*

alios

alios ex munere publico ad eorum regimen & guberna-tionem „

Und noch ausführlicher an einem andern Orte, ad Tit. de judiciis §. III. n. 50.

„de — mere ecclesiasticis (caussis) indubitata apud omnes tam Catholicos quam Heterodoxos sententia est, illas ad cognitionem Judicis ecclesiastici & quidem solius, Laicis omnino exclusis, spectare.

Constat ex pluribus *textibus Juris Canonici*, præcipuè c. *decernimus* 2. & c. *seq. h. tit.* c. *tuam* 3. *de ordin. cognit.* c. *lator* 5. &c. *causam* 7. *qui filii legitim.* c. *ut inquisitionis* 18. §. *prohibemus de hære-tic.* in 6. c. *si Judex* 12. *de sentent. excommun. in* 6.

Ratio est, quia rerum spiritualium eisque annexarum cognitio judicialis & auctoritativa, ac de iis dispositio est actus potestatis spiritualis, *atqui hæc potestas à Christo concessa est Petro & ejus Successoribus.* Matth. 16. v. 18. Joann. 21. v. 17. non vero principibus & judicibus laicis, quippe quos obsequendi magis necessitas manet, quam aucto-

ritas

ritas imperandi, quando de rebus ſpiritualibus agitur. *can. bene quidem* 1. diſt. 96. c. *eccleſia* 10. X. *de conſtitut.* & c. *fin. de reb. eccleſ. non alien.* Igitur & harum judicialis cognitio non ad Laicos, ſed Petrum & Petri Succeſſores, ac eos, quos ipſi in partem curæ paſtoralis aſſumunt, Prælatos eccleſiaſticos ſpectat.

Proceditque hoc non tantum de iis cauſſis, quæ ab *intrinſeco* ſpirituales ſunt, uti ſunt, quæ ad Fidem, Sacramenta, & Sacramentalia, abſolutionem à votis & juramentis, ſacrificium & ritus ſacros, cenſuras & alias pœnas merè eccleſiaſticas, aliaque his ſimilia pertinent; ſed etiam de iis, quæ intrinſece ſpirituales non ſunt, ſed *ſpirituali tantùm annexæ*, quales ſunt cauſæ redituum eccleſiaſticorum, decimales &c. Ratio eſt, quia magis dignum trahit ad ſe minus dignum. arg. c. *quod in dubiis* 3. *de conſec. eccleſ. vel altar.* & res temporalis deſinit eſſe talis, quamprimum ſpirituali annexa fuerit; prout eluceſcit non tantum ex jure ſacro *can. ſi quis objecerit* 7. *cauſ.* 1. *qu.* 3. ſed etiam ex jure profano §. *ſacræ* 8. *Inſt. de rer. diviſ.*

Und um auch Einen der Neueren anzuführen, so schreibt Ant. SCHMIDT an oben angef. Ort §. 242.

„in ecclesia vera est potestas & jurisdictio sacra §. IX. hæc potestas à Christo ortum trahit §. XII. Objectum ejus aliud esse non potest, nisi eæ caussæ, quæ ex indole sua spirituales sunt & ecclesiasticæ, eo ipso nimirum, quod à potestate seculari hac Christi institutione distincta sit, propriumque, circa quod versetur, objectum obtinuerit: unde dilucide consequitur, ad eam ejusmodi caussas unice spectare.

§. 243. De caussis quoque spirituali cuidam juri adnexis *Jure decretalium*, ut patet ex c. 2. 3. *de foro competente*, judex laicus non cognoscit„

§. 16.

Zweifel dagegen.

Bekanntlich hat man gegen dieses römisch-katholische Kirchenrechts-System die Anmerkung schon öfters gemacht, daß solchergestalten in einem christlich-katholischen Staate so genannter Weise status in statu angenommen werden müßte. *)

Doch

---

*) s. J. H. BOEHMER. Jur. eccles. L. I. Tit. 28. §. 15. T. I. p. 609.

Doch würde immer ein von daher dagegen gemachter Einwurf von geringer Erheblichkeit seyn, wenn es mit dem Faktum der vorgeblichen göttlichen Einsetzung dieser selbstständigen äußerlichen Gerichtsbarkeit der Kirche seine historische Richtigkeit hätte.

Aber so leiden die hieher gezogenen Stellen der heil. Schrift Matth. 18, 18. Act. 20, 28. Luc. 10, 16. 12. Joh. 20, 21. gar wohl andere Erklärungen: und, sich hierinn auf die Entscheidung der Kirche zu berufen, ist gerade in diesem Punkte die augenscheinlichste Petitio principii.

Ebendahero ist auch die, mit den Stellen des canonischen Rechts, vornemlich c. 10. dist. 96. c. 6. X. de Major. & Obed. c. 1. Extrav. Comm. de major. belegte, und im mittlern Zeitalter sehr gemein gewordene *) Lehre von der zwofachen von Gott eingesezten Gewalt, der geistlichen und weltlichen — eine längst widerlegte leere Hypothese **), die wohl in den willkührlichen Lehrsätzen der römischen Bischöffe, aber nichts weniger, als in der Lehre Christi und seiner Apostel einigen Grund hat.

*) Sachsenspiegel B. I. Art. I.

**) s. J. H. Boehmer Jur. Eccles. ad Tit. de Majorit. & Obed.

§. 17.

Lehrbegriff der A. C. Verwandten von dem Grunde der Gerichtsbarkeit in Kirchensachen.

Luthers Urtheil hierüber *), so hart es auch den Worten nach klingt, verdient um seiner Wahrheit willen, doch immer beherziget zu werden.

„Id ego vehementer admiror, quisnam illam glossam invenerit primus, quod duo gladii significent, unum spiritualem (non, ut apostolus vocat, scilicet gladium spiritus, verbum Dei) alium materialem, ut sic pontificem utraque potestate armatum, nobis non patrem amabilem, sed quasi tyrannum formidabilem faciant, dum nihil nisi potestatem undique in eo videmus. Et ista est fidelissima glossa super patrum decreta, in quibus tam rigide prohibentur clericis arma. Hic vide, num Deus iratus, videns, quod pro gladio Spiritus & Evangelio diliximus intelligere ferrum, justissime nobis fecit, ut daret gladium, quem voluimus, & auferret, quem noluimus: ita ut nusquam

*) Opp. T. I. Jen. Lat. fol, 80. seqq.

quam in mundo fuerit crudelior ſtrages bellorum, quam apud Chriſtianos. En tibi gladium, quem voluiſti! O gloſſa vel tartaro digna! Adhuc tamen ſumus ſaxei, ut iram Dei non intelligamus.

Auch die Grundſätze der A. C. Verwandten ſtimmen hierinn mit ihren Erklärungen der angeführten Stellen aus der Lehre Chriſti ſowohl, als mit ihrer kollegialiſchen Kirchenverfaſſung vollkommen überein.

Sic ſentiunt Noſtri, poteſtatem clavium ſ. poteſtatem Epiſcoporum juxta Evangelium, poteſtatem eſſe ſ. *mandatum Dei*, prædicandi Evangelii, remittendi & retinendi peccata, & adminiſtrandi Sacramenta Joh. 20, 21. Marc. 16, 15.

Hæc poteſtas tantum *exercetur docendo* ſ. prædicando verbum & *porrigendo Sacramenta* — quia conceduntur non res corporales, ſed res æternæ, juſtitia æterna, Spiritus Sanctus, vita æterna. Hæc non poſſunt contingere niſi per *miniſterium verbi* & *Sacramentorum*. Rom. I, 16.

Politica adminiſtratio verſatur circa alias res, quam Evangelium. *Magiſtratus defendit* non mentes, ſed *corpora* & res corporales, *adverſus manifeſtas injurias*, & *coercet* homines *gladio* & *corporalibus pœnis*, ut juſtitiam civilem & *pacem retineat*.

 Non

Non igitur commiſcendæ ſunt poteſtates eccleſiaſtica & civilis. Joh. 18, 36. Luc. 12, 14. Phil. 3, 20. 2 Cor. 10, 4.

Si quam habent Epiſcopi *poteſtatem gladii*, hanc *non* habent Epiſcopi ex *mandato Evangelii*, ſed *jure humano* donatam à Regibus & Imperatoribus, ad adminiſtrationem civilem ſuorum bonorum. Hæc interim alia functio eſt, quam miniſterium Evangelii.

Cum igitur de jurisdictione Epiſcoporum quæritur, diſcerni debet *Imperium* ab *eccleſiaſtica jurisdictione*. Porro ſecundum Evangelium, ſeu, ut loquuntur, *de jure divino*, *nulla jurisdictio* competit *Epiſcopis*, *ut Epiſcopis*, hoc eſt, his, quibus eſt commiſſum miniſterium verbi & Sacramentorum — —

Si quam habent aliam vel poteſtatem vel jurisdictionem in cognoſcendis certis cauſſis, videlicet matrimonii aut decimarum &c. hanc habent *jure humano*, ubi ceſſantibus ordinariis coguntur Principes vel inviti, ſuis *ſubditis jus dicere*, *ut pax retineatur*. *)

III Ab=

*) A. C. Art. VII. de *poteſtate eccleſiaſtica*: womit noch weiter verglichen werden kann: *Apol. Conf.* Art. XIV. h. tit. *Art. Schmalc.* ſub tit. de *poteſt.* & *Jurisd. Epiſc.*

III Abschnitt.

Von dem Gerichtsstande der Geistlichkeit in zeitlichen Sachen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

§§.

Ursprüngliche Weltlichkeit desselben. 18.

Verhältniß der Kirche zum Staate, mit den daraus entspringenden Rechten des Staats über dieselbe. 19.

Kirchlicher Gerichtsstand der Geistlichkeit in zeitlichen Sachen, als ein, derselben vom Staate ertheiltes Privilegium. 20.

§. 18.

Ursprüngliche Weltlichkeit desselben.

Soferne denn nun bekanntlich in unsern christlichen Staatsverfassungen, von ihrem Ursprunge her, Kirche und Staat in Eins nicht vereiniget worden sind: und soferne die Gerichtsbarkeit in zeitlichen Sachen, d. i. in denjenigen Rechtssachen, die das Mein und Dein, nicht in den eigentlichen kirchlichen, sondern vielmehr in den, diesen entgegengesezten sogenannten zeitlichen Verhältnissen betreffen, (§. 10.) — nicht einmal selbst nach dem Lehrbegriffe der römisch-katholischen Hierarchie, als welche eben nach diesem Unterschied der Sachen die zwey Gewalte, den geistlichen und weltlichen, voraussezt, — unter dem geistlichen Gewalt jene Gerichtsbarkeit nicht begriffen werden kann:

So ergibt sich hieraus von selbst, daß, nach allgemeinen Grundsätzen, in dergleichen zeitlichen Sachen der Gerichtsstand, selbst der Geistlichkeit, das ist, solcher Personen, deren besonderer Beruf und Stand der Kirchendienst ist, — dessen unerachtet, nicht unter der geistlichen Gerichtsbarkeit der Kirche,

wenn auch würklich dergleichen Eine ihrer vorgeblichen Form nach vorhanden wäre, sondern vielmehr unter der weltlichen Gerichtsbarkeit des Staats festzusetzen sey.

§. 19.

Verhältniß der Kirche zum Staate, mit den daraus entspringenden Rechten des Staats über dieselbe.

Denn den allgemeinen Grundsätzen zu Folge, und vorausgesezt, daß die Kirche auf dem Territorium des Staats besteht, und die Genossen der Erstern zugleich als Glieder des Leztern zu betrachten sind, so ergibt sich aus dem natürlichen Verhältnisse der Kirche zum Staate, daß

fürs Iste, die Kirche, wie jede andere Gesellschaft oder jeder anderer einzelne Mitbürger — im Staate, zur Beförderung ihrer eigenthümlichen Wohlfahrt, ihre natürliche Freyheit, und damit eine Selbstgewalt behält; auch diese nicht weiter beschränkt oder vermindert wird, als es die Wohlfahrt des Staats, d. i. die Handhabung der öffentlichen Ruhe erfodert:

dert; und folglich dieselbe dieser untergeordnet wird; daß solchemnach

fürs IIte, über die Kirche, gleichwie über jedes andere, was im Territorium befindlich ist, — dem Staate eine gewiße Gewalt zusteht, die in unsern Rechts-Lehrbegriffen das Jus majestati cum circa sacra genannt wird; und daß

fürs IIIte, dieses darinn besteht,

a) eine Kirche auf dem Territorium zu admittiren oder nicht zu admittiren: als welches zufälliger Weise, von dem XVIten Jahrhunderte her, in Teutschland Jus reformandi genannt wird;

b) über die admittirte Kirche, zur Beobachtung der bürgerlichen Wohlfahrt, Aufsicht zu haben; (Inspectio Secularis) sodann endlich

c) der Kirche sowohl überhaupt, als deren Gliedern insbesondere in den, das Mein und Dein betreffenden Sächen — der eigentlichen Ordnung des Staats und dem Hauptzwecke seiner Verfassung zu Folge, vermöge der darinn festgesezten öffentlichen Gewalt, — so fern und so weit hierinn die Kirche nicht rechtmäßiger Weise eine eigene, vom Staate

ganz

ganz unabhängige Gewalt hat, — das gehörige Recht mit dem erforderlichen Schuze zu ertheilen. (Advocatia s. Tutela publica & Jurisdictio)

§. 20.

Kirchlicher Gerichtsstand der Geistlichkeit in zeitlichen Sachen, als ein, derselben vom Staate ertheiltes Privilegium.

Sofern denn nun aber

fürs IVte, solchemnach alle Gerichtsbarkeit vom Staate herrührt, und ein Theil der darinn festgesezten öffentlichen rechtmäßigen Gewalt ist; ihre Verwaltung aber nicht wohl anders, als, und zwar vornemlich nach dem Unterschied der Personen und Sachen — unter mehreren, hiezu besonders geordneten Personen vertheilt werden muß: (§. 6.) so kann es wohl geschehen, daß für die eigentlichen Kirchenrechts-Sachen sowohl als für die Geistlichkeit in zeitlichen Sachen, vom Staate eine eigene, von den übrigen unterschiedene Gerichtsstelle angeordnet wird.

Wenn

Wenn denn

fürs Vte, die Gerichtsbarkeit — gleichwie in gewissen bestimmten Sachen über die zu einer Guts-Herrschaft gehörigen Innsaßen, dem Gutsherrn; — in Lehnssachen über die zu einer Lehns-Curie gehörigen Vasallen, dem Lehnsherrn; — in andern bestimmten Sachen über die Innsaßen einer Dorf-Gemeinheit, oder über die Bürger einer Stadt, dem Dorfe oder der Stadt; — so nun auch in kirchlichen Rechtssachen über die Glieder der Kirche, oder in zeitlichen Sachen über die Geistlichkeit, der Kirche, oder vielmehr denen, die nach Masgab der kirchlichen Verfassung ohnehin schon die Kirchengewalt haben, vom Staate die Gerichtsbarkeit anvertraut wird:

so entsteht hieraus in einer etwas engeren Bedeutung, eine kirchliche Gerichtsbarkeit, ein kirchlicher Gerichtsstand.

Dem unerachtet aber bleibt solche Gerichtsbarkeit immer eine vom Staate herrührende, zwar der Kirche ertheilte, dagegen doch jenem untergeordnete Gewalt.

Die

Die Kirche erhält dadurch allerdings ein Vorrecht, das mit der eigentlichen privat-kirchlichen Gewalt zwar vereinbart ist, aber von derselben nun seinem Ursprunge sowohl als seiner ganzen übrigen Beschaffenheit nach, doch wesentlich unterschieden bleibt, und der Hierarchie der Einen Kirche so wenig eigenthümlich und vorzüglich zugehört, als es der andern Kirche, um ihrer kollegialischen Verfassung willen, abgesprochen werden kann.

IV Abschnitt.

Von dem Gerichtsstande der römisch-katholischen Klerisey, in zeitlichen Sachen: nach den positiven gemeinen Rechten.

§§.

Privilegien derselben aus der Justinianischen Gesetzgebung. 21.

Uebereinstimmige Lehre der A. C. Verwandten und der Katholiken. 22.

Kirchliche Gerichtsbarkeit über die Klerisey in zeitlichen Sachen, als ein zufälliges Annexum der bischöflichen Kirchengewalt. 23.

§. 21.

Privilegien derselben aus der Justinianeischen Gesezgebung.

Was es mit der Gerichtsbarkeit, sowohl in den eigentlichen Kirchensachen als in den zeitlichen Sachen über die Geistlichkeit — für eine Beschaffenheit vor der Gesezgebung K. Justinians, von Constantin dem Großen an, gehabt habe, hat erst neuerlich Herr Mag. Hebenstreit in einigen Dissertationen *) vortreflich erläutert und erwiesen: worüber noch weiter nachgelesen werden können Petrus de MARCA **), J. H. BOEHMER ***) und PFAFF ****).

Unstreitig aber ist es, daß der kirchliche Gerichtsstand der Geistlichkeit in zeitlichen Sachen (forum

D eccle-

*) Historia Jurisdictionis ecclesiasticæ ex legibus utriusque codicis illustrata. Diss. I. II. III. Lips. 1776. 1777. 4. ex offic. Breitkopff.

**) de Concord. sacerd. & imper. Franc. 1708. fol.

***) in Observatt. ad hunc librum L. V. c. 3. p. 114. und in Diss. ad Plin. & Tertullianum. Lips. 1711. 8.

****) de originibus Jur. eccles. Tub. 1721. 4.

ecclesiasticum) erst von K. Justinian als ein besonders Vorrecht derselben angeordnet worden, und daß solches vermittelst Exemtions-Privilegien von der Gerichtsbarkeit der weltlichen im Reiche angeordneten Gerichtsstellen, und zwar, Stuffenweise geschehen sey; wie es aus den folgenden Gesetzen desselben augenscheinlich erhellt:

l. 33. C. de Episc. & Cler.
l. 29. C. de Episc. Aud.
Nov. 79. Nov. 83. Nov. 123.

Die Fränkischen Könige haben in ihren Reichen durch ihre Kapitularien solchen kirchlichen Gerichtsstand aufrecht erhalten, und

K. Friderich IIte hat denselben auch auf peinliche Sachen erweitert.

Authent. Statuimus. C. de Episc. & Cler.

§. 22.

Uebereinstimmige Lehre der A. C. Verwandten und der Katholiken.

Die A. C. Verwandten haben sich in ihren öffentlichen Lehrbegriffen, zum Beweise dieser weltlichen vom Staate herrührenden Abkunft solcher

kirch-

kirchlichen Gerichtsbarkeit, auf diese Exemtions-Privilegien berufen. *)

„Reliqua est jurisdictio in iis caussis, quæ jure canonico ad forum, ut vocant, ecclesiasticum pertinent, ac præcipue in caussis matrimonialibus.

Hæc quoque habent Episcopi humano jure, & quidem non admodum veteri, sicut ex *Codice* & *Novellis Justiniani* apparet, judicia matrimoniorum tunc fuisse apud Magistratus „

Die römisch-katholischen Schriftsteller älterer Zeiten, sind zwar, was diese kirchliche Gerichtsbarkeit in zeitlichen Sachen betrift, nicht einerley Meynung über ihren Ursprung. Einige leiten denselben in gleichem Maße als bey den eigentlich kirchlichen Sachen, unmittelbar aus einer göttlichen Einsezung, andere aus den Exemtions-Privilegien der weltlichen Regenten her, andere erkünsteln einen zweyfachen Ursprung: wie denn P. Schmalzgrueber, der dieser dritten Meynung beyfällt, darüber folgende Auskunft gibt: **)

 Dicunt

*) Art. Schmalc. de pot. & jurisd. Episc.

**) ad Tit. de foro competente. §. VI. n. 98.

„Dicunt DD. isti, exemptionem hanc Clericorum à foro sæculari *immediate* quidem esse juris humani, *originaliter* tamen & initiativè esse juris divini: quod innui videtur etiam à Trid. *sess.* 23. c. 6. *de reform.* ubi immunitas hæc dicitur *constituta* DEI *ordinatione & canonicis sanctionibus* „

„*Canonicis sanctionibus* quidem, quibus partim introducta, partim acceptata sunt privilegia ab Imperatoribus statui clericali concessa, ut patet ex juris utriusque textibus.„

„*Dei ordinatione* autem; quia exemtio hæc originem & initium suum ex jure divino trahit; idque ex triplici capite: 1) quia facta est ad imitationem legis antiquæ (Mosaicæ) — 2) quia ex speciali quodam instinctu, & quodammodo præcepto Dei profecta est; — 3) quia etsi jure naturæ non necessario competat Clericis, tamen eidem maxime consentaneum est, Clericos, tanquam res Deo dicatas, non eodem modo tractari, sicut tractantur Laici. „

Neuere Rechtslehrer dieser Kirche hingegen, vermuthlich gedrungen durch den Genius des achtzehenden Jahrhunderts, erklären sich hierüber der philosophischen und historischen Wahrheit gemäßer:

„In

„In caussis *civilibus*, schreibt Ant. Schmidt, *) personam solum adficientibus, *jurisdictio* quoad personas *ecclesiasticas* à foro quoque ecclesiastico exercetur. Sed illud denuo controversum, an Principum solum ac Imperatorum quondam privilegiis hujus generis iurisdictio foro ecclesiastico permissa, an vero jure divino nullla Principi jurisdictio talis competat. Qui hoc posterius asserunt, duobus potissimum textibus nituntur. C. *Lateran.* sub Leone X. Sess. 9. *Cum à jure tam divino quam humano Laicis potestas nulla in ecclesiasticas personas attributa sit*: & *Trident. Sess.* 25. de *Reform.* C. 20. ubi dicitur: *ecclesiæ & personarum ecclesiasticarum immunitatem à Dei ordinatione & canonicis sanctionibus constitutam.*

„Verum, qui secus sentiunt, non abs re advertunt, nil hic de caussis civilibus profanisque memorari: desiderari textum s. scripturæ, unde jus hoc divinum appareat: nec favere traditionem; immo, si prima ecclesiæ secula introspicias, adversari potius: notum esse vel ex solis legibus in corpore juris civilis contentis, quibus demum gradibus ad exemtionem hanc omnimodam deventum: neque recte injustas dici leges hujusmodi latas ab

*) Instit. Jur. eccl. T. I. P. II. Cap. II. Sect. I. Art. III. §. 239.

ab Imperatoribus pientissimis, toto orbe christiano palam, ecclesia non contradicente, neque jus suum violari conquerente. Itaque non absque fundamentis gravibus volunt, *ejusmodi* in caussis *profanis exemtiones Principum privilegiis* adscribendas fore. „

§. 23.

Kirchliche Gerichtsbarkeit über die Klerisey in zeitlichen Sachen, als ein zufälliges Annexum der bischöflichen Kirchen-Gewalt.

Es ist dahero aus den Grundsätzen des allgemeinen Kirchen- und Staats-Rechts erweißlich; auch aus der Geschichte bestätiget; und mit dem Lehrbegriffe der A. C. Verwandten sowohl als der römisch-catholischen Kirchenrechts-Lehrer übereinstimmig.

„Daß die Gerichtsbarkeit über die catholische „Geistlichkeit in zeitlichen Sachen ursprünglich dem „weltlichen Regenten zustehe, solchemnach dieselbe un„ter den Majestäts-Rechten über die Kirche begriffen, „dägegen aber vermittelst eines Exemtions-Privilegi„ums von den weltlichen Regenten den Bischöffen „überlassen, und solchergestalten mit der kirchlich„bischöfflichen Gewalt, als ein zufälliges Annexum, „vereiniget worden sey.

V Abschnitt.

Von dem Gerichtsstande der evangelischen Geistlichkeit in dergleichen zeitlichen Sachen,

nach den positiven allgemeinen Religions-Grundgesetzen des teutschen Reichs.

I Kap.

im teutschen Reiche überhaupt.

Mehrere aus der Kirchen-Reformation des XVI Jahrhunderts entstandene Rechtsfragen. §§. 24
Nähere Bestimmung derer, die bey der Entscheidung derselben interessirt waren. 25
Westphälische Friedens-Gesetzgebung. 26
Vorgefaßte Grundsätze der A. C. Verwandte,
— von dem Jus reformandi. 27
— von der Kirchengewalt. 28
— von der kirchlichen Gerichtsbarkeit. 29
Reichsgrundgesetzmäßiger Rechtssatz von dem

kirchlichen Gerichtsstande der evangelischen Geistlichkeit in zeitlichen Sachen. §§. 30

Vertheidigung desselben gegen den, aus den §§. 30 — 44. Art. V. des Westph. Fr. Instr. hergenommenen Einwurf. 31

—— gegen einen andern, aus dem §. 48 desselben hergenommenen Einwurf. 32

Fortsetzung dieser Materie. 33

Weitere Fortsetzung derselben. 34

Beschluß derselben. 35

Bestättigung obigen Rechtssatzes aus dem W. Fr. Instr. 36

Und zwar

a) aus den §§. 30. 31. Art. V. des W. Fr. Instr. und der darinn enthaltenen gesetzlichen Bestättigung der Annexorum von der Kirchengewalt. 37

b) aus dem §. 1. und der darinn festgesezten Regel der Religionsgleichheit. 38

Anwendung dieser Regel auf den vorliegenden Rechtspunkt. 39

Misverstand derselben. 40

Beantwortung eines noch anderweitigen Einwurfs. 41

Von dem hiebey eintretenden Rechte des hochansehnlichen Corporis Evangelicorum. 42

§. 24.

§. 24.

Mehrere aus der Kirchen-Reformation des XVI. Jahrhunderts entstandene Rechtsfragen.

Nachdeme nun im sechszehenden Jahrhunderte durch Luthers Lehre und Schriften, von der römisch-katholischen Kirche eine Trennung veranlaßt worden, und durch die Glaubensvereinigung der A. C. Verwandten eine neue Kirche entstanden war, so mußten nothwendiger Weise dieserhalben verschiedene wichtige Rechtsfragen entstehen; und zwar vornemlich

I. über die Admissibilität derselben, und das sogenannte Jus reformandi, im teutschen Reiche und in den einzelnen teutschen Landen.

II. Ueber die subjektivische Bestimmung der eigentlichen kirchlichen Gewalt derselben sowohl überhaupt, als

III. besonders, über die damit verknüpfte Gerichtsbarkeit in den eigentlichen Kirchensachen, wie auch über die evangelische Geistlichkeit in den zeitlichen Sachen.

§. 25.

Nähere Bestimmung derer, die bey der Entscheidung derselben interessirt waren.

Bey der Isten Frage, das sogenannte Jus reformandi betreffend, kam vornemlich die Hierarchie der römisch-katholischen Kirche mit der landesobrigkeitlichen Gewalt in Collision, indeme vorgegeben und behauptet werden wollte, daß jedwede Religion und Kirche, die von der Hierarchie, vermöge göttlicher Gewalt, für verwerflich erklärt worden wäre, — sodann von jeder christlichen Landesobrigkeit in ihrem Territorium nicht mehr admittirt werden dürfte;

Bey der IIten Frage, die subjektivische Bestimmung der eigentlichen Kirchengewalt unter den A. C. Verwandten betreffend, mußte, nach Masgab der kollegialischen Verfassung, dieser Punkt um so vielmehr nun aufs neue bestimmt werden, als dabey alles von dem Gutdünken der solchergestalt aufs neue zusammengetrettenen Kirche abhieng, ob dieselbe solche ihr ursprünglich zustehende Gewalt selbst behalten, oder an einen Andern überlassen wolle?

Von

Von der IIIten Frage war allerdings die Entscheidung gar verschieden zu erwarten, da einestheils, selbst nach Masgab des öffentlichen Lehrbegriffs der A. C. Verwandten, ihren glaubensverwandten Fürsten gebührt hätte, die Gerichtsbarkeit in beederley Kirchensachen, als eine landesobrigkeitliche Gerechtsame wieder an sich zu ziehen, und solchemnach die kirchlichen Rechtssachen so wohl, als die evangelische Geistlichkeit in zeitlichen Sachen, ihrer weltlichen Gerichtsbarkeit, — nach Masgab des ehemaligen Zustandes der ältesten Zeiten, wieder zu unterwerfen;

Anderntheils aber konnten die römisch-katholischen Bischöffe, — selbst unangesehen dessen, daß die vorgegangene Trennung der Kirche fortdauren, auch daß die eigentliche Kirchengewalt den abgefallenen Gemeinden der A. C. Verwandten selbst überlassen werden würde, — dadurch doch nicht bewogen werden, von den weitern Ansprüchen auf die kirchliche Gerichtsbarkeit über dieselben, und von den ziemlich ungereimten Anmassungen derselben abzustehen: wie davon der §. 20. des Religionsfriedens, und die darauf erfolgten weitern, von Lehmann gesammelten Reichshandlungen die deutlichsten Beweise enthalten.

§. 26.

§. 26.

Westphälische Friedens-Gesetzgebung.

Bekanntlich sind diese über der Kirchen-Reformation in Teutschland entstandene Fragen und Streitigkeiten, — nachdem noch zulezt auch das größte Unglück, so Religionszwitracht im Staate veranlassen kann, über Teutschland ausgebrochen war, — endlich im Westphälischen Friedens-Instrument, mit Beziehung auf den, ein Jahrhundert vorher abgeschlossenen Religionsfrieden, — gesetzlich entschieden und verglichen worden.

Um aber den Sinn der Worte dieses Reichs-Religions-Fundamental-Gesetzes einleuchtender zu machen, wird es nicht überflüßig seyn, von den, bey Entstehung der Kirchen-Reformation angenommenen Grundsätzen der A. C. Verwandten eine vorläufige Anzeige zu machen.

§. 27.

Vorgefaßte Grundsätze der A. C. Verwandten.

a) von dem Jus Reformandi.

Um das Faktum der öffentlichen Einführung des evangelischen Gottesdiensts in den Landen zu

rechtfertigen, haben sich die, der A. C. zugethanen Fürsten und übrigen Landesobrigkeiten einhelliglich auf das Jus reformandi, als ein Territorialrecht, berufen, und bekanntlich solches mit der Formel ausgedrukt: ejus esse religionem, cujus sit regio: wie sich hierauf auch noch ausdrücklich im Prager Frieden §. 25. berufen worden ist, und aus dem ganzen Verlaufe der teutschen Reformations-Geschichte dargethan werden kann.

Aber erst nachhero, um des, damit römisch-katholischer Seits in ihren angemaßten Gegenreformationen getriebenen Misbrauchs willen, *) wurden endlich die, der A. C. zugethanen Fürsten bewogen, dahin anzutragen, daß das Jus reformandi der Landesherrn gänzlich aufgehoben, und dagegen den Unterthanen eine unbeschränkte Avtonomie oder Religionsfreystellung eingeräumt werden sollte: wie solches aus der v. Meyerischen W. Fr. H. B. II. S. 513. deutlich erhellt.

§. 28.

*) s. Lehmann de pace religiosa S. 100. 130. 145. 164. 248. Vorrede zur Pütterischen Ausgabe der A. Confeßion, Gött. 1776. 8.

§. 28.

b) Von der Kirchengewalt.

Was denn nun aber ferner die, bey solchen neueingeführten Kirchen zur Direktion derselben und zweckmäßiger Besorgung ihrer kirchlichen Angelegenheiten erforderliche Kirchengewalt anbelangt, so hub sich einestheils, soferne nach der obangeführten öffentlichen Lehre der A. C. Verwandten (§. 8.) das ganze System von Hierarchie verworfen wurde, — alles hiebey je anmaßliche Vorrecht der Geistlichkeit von selbst auf: anderntheils aber, und soferne die Kirche, als eine Privat-Gesellschaft im Staate, ihrer Grundverfassung nach, den übrigen Gesellschaften und Gemeinheiten solcher Art gleichgestellt wurde, so ergab sich hieraus von selbst, daß den Landesherrn, kraft habender Territorial-Gewalt, über dergleichen kirchlichen Gemeinheiten nicht mehr Recht und Gewalt als über die übrigen, zugeeignet werden dürfe.

Es geschahe aber, und zwar also, den Kirchenrechts-Grundsätzen der A. C. Verwandten vollkommen gemäß, — daß dergleichen evangelische Kirchen ihren glaubensverwandten Landesherrn die

Direktion ihrer Kirchen-Angelegenheiten, nemlich alles dessen, was zur

„Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien„ *)

gehört, überliessen; und solchergestalten dieselben als ihre Kirchen-Oberhäupter annahmen.

Wo nun aber dergleichen nicht geschahe, so verstand sich bey den A. C. Verwandten, als ein Korollarium aus dem ganzen Systeme ihres Kirchenrechts, — von selbst, daß sodann solche Kirchengewalt den Gemeinden überlassen bleiben mußte; von denen es auch solchenfalls wieder abhienge, zu der Verwaltung derselben weitere Vorkehrungen und Anstalten zu treffen. **)

§. 29.

*) Rel. Fr. vom J. 1555. §. 15. 20.

**) Kürze halben will man sich hiebey bloß auf nachfolgende Schriften berufen:

WIESENHAVER, Diss. de jure conventionali Sacrorum dirigendorum. Lips. 1748. 4.

DELIVS Car. Lud. (Præside SEMMLER) diss. de jure principum circa sacra. Halæ 1770. 4.

HAEBERLIN Car. Frid. diss. de juris circa sacra, jurisque sacrorum fundamento ac discrimine. Helmst. 1778. 4.

§. 29.

c) Von der kirchlichen Gerichtsbarkeit.

Nicht so gemäß den eigenthümlichen Grundsätzen der kollegialischen Kirchenverfassung, vielmehr übereinstimmig mit den bisherigen, an sich weiter nicht verwerflichen Anstalten der Hierarchie, (§. 17.) verfuhr man in den evangelischen Landen mit der ferneren Verwaltung der kirchlichen Gerichtsbarkeit.

Gleichwie diese bis dahin, von vielen Jahrhunderten her, ein Annexum der kirchlichen Gewalt geworden war, so enthielten sich auch die evangelischen Fürsten, die neueingerichtete evangelische Kirche dieses althergebrachten Privilegiums und Vorrechts zu entsetzen; und so kam es, daß nach und nach überall zur Verwaltung dieser kirchlichen Gerichtsbarkeit eigene Gerichtshöfe unter dem ausgezeichneten Namen der Consistorien errichtet wurden.

Man darf auch nur wenig in der, von Seckendorfischen Geschichte des Lutherthums sich umsehen, und allenfalls die, §. 119. des III B. angeführte Formulam de gubernatione ecclesiæ vom J. 1545. *) nach-

*) s. auch J. H. Boehmer Jur. eccl. L. I. tit. 28. §. 12.

nachlesen, um überzeugt zu werden, daß die A. C. Verwandten nichts weniger als je die Absicht und den Willen gehabt haben, die, bishero zum kirchlichen Gerichtsstande gehörigen Sachen hinführo der weltlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.

§. 30.

Reichsgrundgesetzmäßiger Rechtssatz von dem kirchlichen Gerichtsstande der evangelischen Geistlichkeit in zeitlichen Sachen.

Diese wenige Anmerkungen §§. 27 — 29. vorausgesetzt, wird es nun leicht zu erörtern seyn, was für ein Gerichtsstand, — der geistliche oder der weltliche, — der evangelischen Geistlichkeit in zeitlichen Sachen, nach Masgab des Westph. Friedens-Instruments, gebühre?

Eine genauere Betrachtung der auf obangeführte Fragen sich beziehenden Stellen desselben wird vollkommen zu Tage legen, daß darinn eine Abänderung der bisherigen Grundsätze, in Ansehung des kirchlichen Gerichtsstandes der Geistlichkeit, zum Nachtheile der Evangelischen, mit Aufhebung des althergebrachten Vorrechts so gar nicht verwilliget,

 daß

daß vielmehr ebendasselbe sowohl auf eine direkte als auch auf andere Weise bestättiget worden sey.

§. 31.

Vertheidigung desselben gegen den, aus den §§. 30 — 44. Art. V. des W. Fr. J. hergenommenen Einwurf.

Denn, was einestheils den §§. 30 — 44. enthaltenen Abschnitt des fünften Art. und das darinn festgesezte, bestättigte, und nach gewißen Grundsäzen der natürlichen Billigkeit unter den darnach bestimmten Einschränkungen verglichene Jus reformandi anbelangt, so ist zwar dabey am Ende §. 30. noch ausdrücklich der allgemeine Rechtssatz verglichen worden:

„nulli statui immediato jus, quod ipsi ratione territorii & superioritatis in negotiis religionis competit, impediri oportere„

Allein

fürs Iste, hängen diese Worte unmittelbar mit dem vorhergedachten Jus reformandi zusammen, und müssen vornemlich hierauf ihren nächsten Bezug haben, da dieser ganze Abschnitt des Artikels,

laut

laut aller hierüber gepflogenen Verhandlungen und Concepte, auf das Jus reformandi gerichtet war; solchemnach und

für das IIte, ist hier nicht einmal von der Gerichtsbarkeit in Kirchen-, oder andern zum kirchlichen Gerichtsstand sonst gehörigen Rechts-Sachen die Rede; als welche Gerechtsame von jener Gerichtsbarkeit ganz unterschieden ist. (§. 19.)

Sofern denn nun aber

fürs IIIte, ohne Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit, die es mit solcher Gerichtsbarkeit den positiven Gesetzen und bisheriger Observanz nach hat, — nach allgemeinen Grundsätzen solche Gerichtsbarkeit unter dem Territorialrechte überhaupt begriffen, und als eine Cospecies von dem Jus reformandi hier mit in Betracht und darunter gezogen werden wollte, so steht solcher Erklärung der anderweitige Umstand entgegen, daß in den Worten des Gesetzes das in Frage stehende Jus territoriale circa sacra in gleichem Maße jedwedem Stande des Reichs ohne Unterschied der Religion zugeeignet worden ist;

Mithin solche Erklärung

fürs IVte zuviel bewiese, und gegen die dabey angenommene Hypothese, keine Ausnahme bloß zum Nachtheil der A. C. Verwandten in sich enthielte, folglich damit auch das Privilegium für die römisch-katholische Kirche und dessen Clerum, für aufgehoben angenommen werden müßte.

Es bleibt dahero

fürs Vte, richtig, daß kein Landesherr, vermöge des, ihm in diesem Abschnitte des Westph. Fr. Instr. (§§. 30 — 44. Art. V.) eingeräumten Juris territorialis circa sacra, sich auch der Gerichtsbarkeit über die evangelische Geistlichkeit seines Landes, in zeitlichen Sachen, — rechtmäßig anzumassen habe, und dahero solches nicht anders Statt finde, als wenn es etwa in einer andern Stelle desselben Fr. Instr. verglichen worden wäre.

§. 32.

Gegen einen andern aus dem §. 48. desselben hergenommenen Einwurf.

Allein auch da, und anderntheils, wo vornemlich von der kirchlichen Gerichtsbarkeit eigentlich eine neue gesetzliche Bestimmung zwischen den beeden im

Streite

Streite befangenen Religions-Partheyen verglichen worden, nemlich §. 48. Art. V. ist die evangelische Geistlichkeit in zeitlichen Sachen mit den übrigen Kirchenrechtssachen, nichts weniger als der weltlichen Territorial-Gewalt und Gerichtsbarkeit unterwürfig gemacht worden.

Denn zu Folge der vor Augen liegenden Westphäl. Friedensverhandlungen, *) ist, nach den damit übereinstimmigen Worten des Gesetzes, in dieser Stelle zuvörderst eine Regel, die kirchliche Gerichtsbarkeit in den evangelischen Landen betreffend, festgesezt; und sodann sind davon gewisse Ausnahmen, die kirchliche Gerichtsbarkeit über die in einem Lande befindlichen, von desselben Religion dissentirenden Unterthanen betreffend, nachgegeben worden. **)

§. 33.

Fortsetzung dieser Materie.

Die Regel selbst ist in denjenigen zweyen Rechtssätzen

*) T. II. S. 583. IV. S. 85. 149. 127. vergl. mit T. IV. S. 71. 97.

**) s. hievon ausführliche Erläuterung in D. Joh. Christian Majers, teutschen geistlichen Staatsrechts, II Th. V. VI. Kap.

sätzen enthalten, worein auch die ganze erste Helfte des §. nach einer sehr natürlichen Analyse zerfällt.

Der erste Satz ist dieser:

„*Jus diœcesanum* & *tota jurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus* contra A. C. *Electores Principes & Status (comprehensa libera Imperii nobilitate) eorumque subditos*, tam inter Catholicos & Augustanæ Confessioni addictos quam inter ipsos solos Augustanæ Confessionis status usque ad compositionem Christianam dissidii religionis *suspensa* esto „

Da nun dieser Satz hier gar nichts entscheidet, so wird vielleicht

der zweyte von grösserer Erheblichkeit seyn, der also heißt:

„& *intra terminos territorii cujusque* Jus diœcesanum & jurisdictio ecclesiastica *se contineat* „

als welcher von Seiten der Evangelischen, zur Wahrung irgend eines dabey gehabten Interesses, noch erst gegen das Ende der, über diesen §. vielfältig gepflogenen Verhandlungen eingeschoben worden ist.*)

Allein,

*) T. IV. der Westph. Fr. H. S. 97.

Allein, wer denn nun eigentlich unter dem cujusque zu verstehen seye, — mag auch bey der sorgfältigsten Untersuchung immer noch etwas dunkel bleiben: es mag auf jeden Bischoff römisch-katholischer oder evangelischer Religion, oder auch auf die evangelischen Bischöffe allein, oder gar auf jeden evangelischen Landesherrn überhaupt zu deuten seyn; die Evangelischen mögen dabey die Absicht gehabt haben, damit entweder, — in Rücksicht der Innhaber ehemaliger und nun secularisirter Stifter, die sich vormals mit ihren weitläufigen Kirchen-Sprengeln in die benachbarten Lande erstreckt haben, — den von daher befürchteten unrechtmäßigen Anmaßungen vorzubeugen, oder aber, die, an die Stelle der ehemaligen, nun eingestellten römisch-katholisch-bischöflichen Gewalt, in den evangelischen Landen getretene Kollegial-Kirchengewalt mit der ihr anhängigen kirchlichen Gerichtsbarkeit durch dieses Reichs-Grundgesetz, nach ihrem ganzen Umfange, bestättiget zu erhalten: als wovon eine, mit vieler Gelehrsamkeit und mit nicht weniger Scharfsinn geschriebene Tübingische Dissertation nachgelesen werden kann: *)

*) b. Frid. Eman. BAVR, difs. præf. b. God. Dan.

so kann doch darinn zum wenigsten nicht dieser Satz enthalten seyn, daß über die evangelischen Kirchensachen, oder doch über die evangelische Geistlichkeit in zeitlichen Sachen hinführo die bloß weltliche Territorial-Gerichtsbarkeit Statt haben, und mithin, in Ansehung dieser, alles bisherige Vorrecht eines kirchlichen Gerichtsstands aufgehoben seyn solle.

§. 34.

Weitere Fortsetzung derselben.

Denn so ist es doch

fürs Iste, höchst unwahrscheinlich, daß einen dergleichen, der Freyheit der evangelischen Kirche so höchst nachtheiligen Satz selbst der evangelische Religions-Theil werde aufgestellt haben;

fürs IIte, ist in den klaren Worten:

„Jus diœcesanum & jurisdictio ecclesiastica„ die kirchliche Gerichtsbarkeit und Gewalt so gar nicht aufgehoben, sondern vielmehr bestätiget worden.

Fürs

HOFFMANN habita, ad verba I. P. O. Art. V. §. XVI. (48) „*& intra terminos territorii cujusque jus diœcesanum & jurisdictio ecclesiastica se contineat*„ Tub. 1777. 4.

Fürs IIIte, heißt es von derselben — nicht einmal, wie von dem Jus reformandi, §. 30.

„Statibus imperii immediatis ſive eccleſiaſticis ſive ſecularibus cum jure territorii & ſuperioritatibus — competat„ ſondern nur ſo viel:

„*intra terminos territorii cujusque ſe contineat*„

Weil nun

fürs IVte, hierauf auch die unmittelbar vorhergesezten, und zu gleicher Zeit mit eingeschobenen Worte: *)

„tam inter *Catholicos* & *Auguſtanæ Confeſſioni addictos*, quam inter *ipſos ſolos Auguſtanæ Confeſſionis* ſtatus„

ihren unmittelbaren Bezug haben;

ſo ſcheint

fürs Vte, der natürlichſte Sinn des ganzen Sazzes, den klaren Worten nach, dieſer zu ſeyn:

In **Evangeliſchen** Landen ſoll die kirchliche Gewalt mit der ihr anhängigen kirchlichen Gerichtsbarkeit, wenn ſich auch gleich vormals unter den römiſchkatholiſchen Biſchöffen, der Sprengel der-

*) A. P. W. T. IV. S. 97.

selben in das benachbarte katholische weltliche Territorium hinein erstreckt haben sollte, **nunmehr** in Ansehung dessen, sich nicht mehr dahin erstrekken, sondern, unter dem evangelischen Landesherrn, blos auf die Grenzen des weltlichen Territoriums desselben eingeschränkt seyn.

Denn dieser hat ja dieselbe nur über die, auf seinem Territorium befindliche Kirche, und zwar, als eine, ihr selbst ursprünglich zustehende privat-Kollegial-Gerechtsame, die sie ihme überlassen hat.

In **Katholischen** Landen soll die kirchliche Gewalt mit der ihr anhängigen Gerichtsbarkeit, wenn auch gleich vormals, vor der Kirchenreformation, der Sprengel derselben sich in das benachbarte, nun evangelisch gewordene Land erstreckt haben sollte, — **nunmehr** in Ansehung dessen, sich nicht mehr dahin erstrecken, sondern soll dieselbe bloß auf die Grenzen des weltlichen Territoriums des Bischoffs eingeschränkt seyn:

Denn kraft des vorhergehenden Satzes ist römisch-katholische bischöfliche Gewalt über sämmtliche evangelische Lande, deren Regenten und Unterthanen gänzlich eingestellt.

Gleichergestalten soll auch in den **evangelischen** Landen, nach ihrem wechselseitigen Verhältnisse unter sich, wenn auch gleich vormals unter den römisch-katholischen Bischöffen die darinn angeordnete Kirchen-Gewalt und Gerichtsbarkeit mit ihrem Sprengel sich über die Grenzen des einen weltlichen Territoriums hinaus, und auf das andere benachbarte Territorium sich erstreckt haben würde, **nunmehr** dieselbe unter den evangelischen Fürsten und Landesobrigkeiten, bloß auf die Grenzen jedes weltlichen Landes eingeschränkt seyn:

Denn unter diesen, wie schon obgedacht worden, ist Kirchengewalt ein Kollegial-Recht, das sich mit der ihr anhängigen kirchlichen Gerichtsbarkeit blos auf die Kirche jedes Landes einschränkt.

Vergleichen wir nun endlich

fürs VIte, diese Regel mit der, Art. XIII. §. 8. für das Stift Osnabrüg, auf den Fall der darinn sich begebenden katholischen Provision desselben, verglichenen Klausul:

„Quoties vero *catholicus* episcopus in Episcopatu Osnabrugensi rerum potitur, nihil omnino in Augustanæ Confessionis Sacra arroget sibi juris aut obtineat,„

so kömmt zwar diese mit dem ganzen Systeme der zwischen beyden Religions-Partheyen vergliche-nen Gesetzgebung vollkommen überein, stünde aber dagegen desto mehr mit dem vorliegenden §. 48. in unmittelbarem Widerspruch, wenn darinn alle Kirchengewalt und kirchliche Gerichtsbarkeit über die evangelische Kirche und deren Geistlichkeit, in einer allgemeinen Regel und überhaupt, gleich dem Jus reformandi, mit der landesherrlichen weltlichen Gewalt gänzlich vereiniget worden wäre. *)

§. 35.

Beschluß dieser Materie.

Eben so wenig läßt sich behaupten, daß auch nur einmal, als Ausnahme von der Regel, in der andern Hälfte dieses §. 48. dem weltlichen Landesherrn, kraft seiner weltlichen Territorial-Gewalt, die Gerichtsbarkeit über Evangelische in Kirchen-Sachen und in zeitlichen Sachen der evangelischen Geistlichkeit — eingeräumt worden seye.

Denn

fürs

*) s. davon weiter, Analysis paragraphorum: Jus dioecesanum &c. (1731. 8.) p. 18. seqq.

fürs Iste, hätte es nicht einmal einer besondern eigenen weitern Bestimmung dieserhalben bedurft, wenn vorher und in der Regel mit der landesherrlichen Gewalt überhaupt die Direktion und Gerichtsbarkeit über die Evangelischen vereiniget worden wäre;

Dagegen aber und vielmehr sind

fürs IIte, evangelische Unterthanen in katholischen Landen der (dortigen) kirchlichen Gerichtsbarkeit für unterwürfig anerkannt worden; doch auch nur

fürs IIIte,

auf den Fall, wenn diese selbst dieselbe schon im J. 1624 anerkannt haben sollten:

„*Catholicorum* Augustanæ Confessioni additi status provinciales & subditi,

qui anno 1624 ecclesiasticam jurisdictionem agnoverunt,

in iis casibus modo dictæ jurisdictioni subsint, qui Augustanam Confessionem nullatenus concernunt, modo ipsis occasione processus nihil injungatur, Augustanæ Confessioni vel conscientiæ repugnans„

Wenn

Wenn denn nun

fürs IVte, aus diesen beygesetzten Klausuln augenscheinlich erhellt, daß hier die Rede von einer katholisch-kirchlichen Gerichtsbarkeit die Rede sey, welcher Evangelische in einem gewissen Fall unterworfen seyn sollten;

wenn ferner

fürs Vte, eben darum wieder nicht einmal evangelische Unterthanen in katholischen Landen in den, zum kirchlichen Gerichtsstande gehörigen Sachen der weltlichen Territorial-Gerichtsbarkeit derselben Lande, sondern der dortigen kirchlichen Gerichtsbarkeit für unterwürfig erkannt worden sind;

wenn endlich

fürs VIte, weder irgend einer Spuhr der hier gebrauchten Worte, noch dem ganzen Kirchenrechts-Systeme der römisch-katholischen Kirche nach, der weltliche Landesherr von solcher kirchlichen Gewalt der Innhaber seyn kann: so scheinet die hieraus weiter gezogene Schlußfolge

fürs VIIde, vom kleinern aufs grössere, ganz unwidersprechlich zu seyn:

Daß,

Daß, wenn nicht einmal, als in einer Ausnahme von der Regel der anerkannten evangelisch-kirchlichen Gewalt und der ihr anhängigen kirchlichen Gerichtsbarkeit, — und selbst in dem besondern Falle, wo evangelische Unterthanen unter katholischer Landeshoheit sich befinden; — wenn nicht einmal diese in den sonst zum geistlichen Gerichtsstande gehörigen Rechtssachen, der weltlichen Gerichtsbarkeit ihres Landesherrn, sondern entweder der, im Jahr 1624. anerkannten römisch-catholischen (bischöflichen) kirchlichen Gerichtsbarkeit, oder aber, ausser diesem Fall, einer eigenen dergleichen kirchlichen Gerichtsbarkeit für unterwürfig gehalten worden sind,

also nun um so vielweniger die Evangelischen überhaupt in dergleichen Sachen, mit Aufhebung alles des darinn sonst statthabenden Vorrechts eines besondern kirchlichen Gerichtsstandes, — nach Masgab der W. Fr. Gesetzgebung, — der weltlichen Territorial-Gewalt jedes Landesherrn für unterwürfig geachtet werden können.

§. 36.

Bestättigung obigen Rechtssatzes aus dem W. Fr. Instr.

Geht man nun aber noch etwas tiefer in die W. Fr. Gesetzgebung hinein, in der Absicht, darinnen den hier in Frage stehenden kirchlichen Gerichtsstand der evangelischen Geistlichkeit in zeitlichen Sachen, noch weiter zu verfolgen, so findet man denselben so gar nicht aufgehoben, daß er vielmehr in verschiedenen Stellen, auf eine direkte und andere Weise bestättiget worden ist.

§. 37.

Und zwar, a) aus den §§. 30. 31. Art. V. des W. Fr. Instr. und der darinn enthaltenen gesetzlichen Bestättigung der Annexorum von der Kirchen-Gewalt.

Denn, was einestheils die direkte Bestättigung derselben betrift, so ist oben (§. 29.) historisch erwiesen worden, daß unter den A. C. Verwandten der hergebrachte Unterschied mit dem darauf sich beziehenden Privilegium — der kirchlichen Gerichtsbarkeit

keit und des dahin-gehörigen kirchlichen Gerichtsstandes beybehalten, und zur Verwaltung desselben von den Oberhäuptern der evangelischen Kirchen und Innhabern der kirchlichen Gewalt — eigene Gerichtshöfe unter den sogenannten Konsistorien angeordnet worden seyen.

Eine von Seiten des gesammten Reichs, und vornemlich des gegenseitigen katholischen Religionstheils allenfalls zu erwartende Anerkennung solcher evangelischen Konsistorien, und der damit erzielten ferneren Beybehaltung des Unterschieds der kirchlichen Gerichtsbarkeit und des kirchlichen Gerichtsstandes — kann denn wohl augenscheinlicher nicht gedacht werden, als dadurch geschehen ist, daß

gerade in derjenigen W. Fr. Gesetzgebung, worinn das wechsel- und gegenseitige rechtliche Verhältniß beeder Religionspartheyen im Reiche in seinen wichtigsten Punkten verglichen werden sollte, und

unmittelbar nach der Bestimmung alles desjenigen Rechts, was ein jeder Landesherr mit der ihm zuständigen landesobrigkeitlichen Gewalt, über alles Religions- und Kirchenwesen seines Landes und seiner Unterthanen haben soll, §. 30. Art. V.

nun unmittelbar hierauf, zum Vortheil der in solchen Landen befindlichen Kirchen und deren Glieder, §. 31. ausdrücklich festgesezt und verglichen worden ist, daß, des vorher festgesezten landesherrlichen Territorialrechts und des darunter enthaltenen Jus reformandi ungeachtet, evangelische Unterthanen eines katholischen Landesherrn, die im Jahr 1624. ihr Religions-Exercitium gehabt haben, dasselbe fernerhin mit seinen *annexis* ungekränkt behalten, und unter diesen annexis auch die Anordnung der Konsistorien, als der kirchlichen Gerichtshöfe, mit verstanden und begriffen seyn solle.

Damit aber diese Konsistorien, als zur Verwaltung der kirchlichen Gerichtsbarkeit angeordnete Gerichtshöfe um so viel weniger davon ausgeschlossen, oder bloß von den, zur Verwaltung der eigentlichen Kirchengewalt angeordneten Kirchen-Kollegien verstanden, und darauf eingeschränkt werden möchten und könnten, so sind diesen Konsistorien noch ausdrücklich auch die sogenannten Ministerien beygesezt worden.

Unstreitig hätten nunmehro die evangelischen Konsistorien einen grossen Abfall leiden müssen, wenn der

der Sinn der Westphälischen Friedens-Paciscenten dieser gewesen wäre, alles dasjenige, was in der römisch-katholischen Kirche, einer so viel hundertjährigen Observanz nach, zum kirchlichen Gerichtshofe gehört, — so ferne es Evangelische betrift, der weltlichen landesherrlichen Gerichtsbarkeit und Gewalt zu unterwerfen.

§. 38.

b) aus dem §. 1. desselben und der darinn festgesetzten Regel der Religionsgleichheit.

Wir finden aber doch auch anderntheils diese kirchliche Gerichtsbarkeit für die evangelische Kirche — auch noch auf andere Weise, und zwar in der, §. 1. Art. V. festgesetzten Regel einer zwischen beyden Religionspartheyen wechselseitig und vollkommen seyn sollenden Gleichheit, noch weiter und sattsam bestätiget: womit es doch keine andere Meynuung als diejenige haben kann, die bey den Fr. Verhandlungen *) selbst dahin gegeben worden:

„Es soll eine solche Gleichheit zwischen den Ständen beyder Religion gehalten werden, daß keiner in

*) A. P. W. T. III. S. 162.

Ansehung der Religion, an Rechten und Würde noch sonsten in einigerley Wege dem andern vorgezogen und ungleich geachtet werden solle:„

„überdas all dasjenige, wessen sich die Catholiken in ihren Landen gebrauchen, auch den Evangelischen in ihren Landen und Gebieten frey und unverboten seyn.„

§. 39.

Anwendung dieser Regel auf den vorliegenden Rechtspunkt.

Die Anwendung dieser Regel scheint auf den vorliegenden Punkt, den geistlichen Gerichtsstand der Evangelischen Geistlichkeit in zeitlichen Sachen betreffend, — ganz ungezwungen und in die Augen fallend zu seyn.

„Gleichwie der katholische Clerus seinen Gerichtsstand nicht vor einem weltlichen und dem landesherrlichen, sondern kirchlichen Gerichtshofe hat, so muß also auch der evangelischen Geistlichkeit ihr Gerichtsstand vor einem kirchlichen, an die Stelle des ehemaligen bischöflichen angeordneten Gerichtshofe zugestanden werden.„

Oder:

„gleichwie in gewissen Fällen die weltliche Landes-Obrigkeit über den katholischen Clerus sich keiner Gerichtsbarkeit anzumassen hat, so muß sich dieselbe in denselben Fällen solcher auch über die evangelische Geistlichkeit enthalten."

§. 40.

Mißverstand derselben.

Zwar möchte man dagegen einwenden, daß, so ferne der evangelische Landesherr über die in seinem Lande befindliche Geistlichkeit die Gerichtsbarkeit ausübt, und man dessen unerachtet über dieselbe einem katholischen Landesherrn solche nicht zugestehen wollte, — eben dadurch die Regel der Gleichheit gebrochen würde, und dieselbe in diesem Falle so gut beybehalten werden müßte, als sie im andern Falle, die katholische Klerisey betreffend, einträte; indeme über diese dem katholischen weltlicheu Landesherrn so wenig, als dem evangelischen, eine Gerichtsbarkeit gelassen wäre.

Allein

fürs Iste, ist nicht eine allseitige sondern blos wechselseitige Gleichheit verglichen worden, und zwar

solche, welcher eine, der Religion halben und in Ansehung derselben anmaßliche Ungleichheit entgegen gesetzt wird.

Fürs IIte, haben dadurch katholische weltliche Landesobrigkeiten keineswegs das Recht erlangt, sich auch dessen anzumassen, was den evangelischen Landesobrigkeiten nach ihrem besondern Verhältnisse mit ihren Territorial-Kirchen, nach Maasgab eigener, mit denselben errichteten Verträge oder sonst zuständig ist. Es folgt dahero

fürs IIIte, aus der festgesezten Regel zunächst und unmittelbar nur so viel, daß, was den evangelischen Landesherrn über ihre katholische Unterthanen, überhaupt und in der Regel, kraft oberherrlicher Gewalt und des sogenannten Juris majestatici circa sacra zusteht, oder wessen sich in diesem Verhältnisse dieselben anmassen, — dasselbe auch katholischen Landesherrn über ihre evangelische Unterthanen nicht abgesprochen werden könne.

Denn so viel begreift in sich eine æqualitas *mutua & exacta*.

Wenn man aber auch endlich

fürs IVte, zugeben wollte, daß, wenn evangeli-

sche

sche Landesherrn, kraft landesherrlicher Gewalt über ihre evangelische Geistlichkeit sich der Gerichtsbarkeit anzumaßen hätten, nun auch solche den katholischen Landesherrn über dieselbe, kraft habender gleichmässiger landesherrlichen Gewalt zugestanden werden müsse: so fände doch dieses

für das Vte, schon um deswillen im vorliegenden Punkte keine Anwendung, weil die evangelischen Landesherrn diese Gerichtsbarkeit, als ein *annexum* **der Kirchengewalt** haben, und zwar eben darum, weil auch der evangelischen Geistlichkeit so gut, als der katholischen Klerisey, das Vorrecht eines kirchlichen Gerichtsstandes vorbehalten worden ist, und nun katholischen weltlichen Landesobrigkeiten, in keinem Falle, und aus keinem Grunde, auch in keinem Vertrage oder Gesetze eine kirchliche Gewalt mit der damit vereinigten und ihr anhängigen kirchlichen Gerichtsbarkeit über die evangelische Geistlichkeit — so wenig, als über die römisch-katholische Klerisey — je zugestanden worden ist.

§. 41.

Beantwortung eines noch anderweitigen Einwurfs.

Vielleicht aber fällt einem hiegegen noch ein anderer Einwurf ein, der von einer der, dieser Regel beygefügten Klausuln hergenommen ist.

Denn die Regel von solcher Gleichheit

„in reliquis omnibus inter utriusque religionis Electores, Principes, ſtatus omnes & ſingulos ſit exacta mutuaque „

gilt, nach Maasgab der ausdrücklich beygefügten Klausuln:

„quatenus formæ reipublicæ, conſtitutionibus Imperii & *præſenti conventioni* conformis eſt „

nur ſo weit, als derſelben die übrigens rechtmäſſig feſtgeſetzte Verfaſſung des Reichs, die übrigen Reichsgrundgeſetze, und unter dieſen, vornemlich die Weſtph. Friedensgeſetzgebung — nicht entgegen ſtehen.

Allein eben darum, weil in dieſem Friedensſchluſſe ſo wenig als in irgend einem andern Geſetze das Privilegium der Kirche, die, mit der Kirchengewalt vereinigte kirch-

kirchliche Gerichtsbarkeit betreffend, — zum Vortheile der katholischen Klerisey unverändert gelassen, zum Nachtheile der evangelischen Geistlichkeit aber aufgehoben; auch diese leztere nichts weniger als in allen und jeden Rechtssachen, und durchaus, der weltlichen landesobrigkeitlichen Gewalt und Gerichtsbarkeit irgendwo unterwürfig gemacht worden ist:

so erhellet hieraus sonnenklar, daß hiebey die Regel nicht den mindesten Abfall leide, mithin bey der evangelischen Geistlichkeit die kirchliche Gerichtsbarkeit in gleichem Maaße, und nicht weniger als bey der katholischen Klerisey Statt finde.

§. 42.

Von dem hiebey eintretenden Rechte des hochansehnlichen Corporis Evangelicorum.

Wenn denn nun aber ein Anderer die obgedachten Stellen des W. Fr. Instr. §§. 30. 48. Art. V. anders erklärt; das Jus reformandi von der Kirchengewalt und der ihr anhängigen kirchlichen Gerichtsbarkeit verstanden haben will; wenn er den §. 48. für eine Bestättigung und weitere Bestimmung des §. 30.

d. Art. ausgibt, und hieraus, als die natürlichscheinende Folge, den Satz ohne alle weitere Einschränkung und Unterscheidung behaupten will, daß darinn, — aber nur, in Ansehung der evangelischen Kirche, alle, sonst kirchliche, Gewalt und Gerichtsbarkeit, und zwar in der Regel, dem Landesherrn eingeräumt, und mit der landesobrigkeitlichen Gewalt vereiniget worden sey:

so hat er zwar freylich zu diesem allem nicht einen philosophischen vernünftigen Grund, und stehen ihm — die Geschichte der faktischen Umstände der vor, und nach dem Religionsfrieden vorgefallenen Religionsbeschwerden, — der klare Innhalt der vorliegenden, über das Gesetz gepflogenen Verhandlungen, — der ganze Zusammenhang und die Analyse des Gesetzes selbst, ja selbst — die dürren Worte desselben, auch endlich — die allgemeinen Reichs-Grundsätze von den, in Frage stehenden Verhältnissen offenbar entgegen. Doch mag er, im juristischen Verstande, als privat-Schriftsteller, zu seinen dogmatischen Irrthümern so viel äußerliches Recht haben, als — der Andere seiner Kollegen zu seinen dogmatischen Wahrheiten hat.

Sofern

Sofern aber weiter für diese das gesammte hochansehnliche Korpus der evangelischen Kurfürsten, Fürsten und Stände sich dahin schon mehr als einmal, und zwar öffentlich gegen Kayser, und Reich katholischen Theils erklärt hat:

„daß man evangelischer Seits von des Pabsts „und daran hangender geistlichen Gewalt sich los„gemacht, das gebe den höchsten Reichsgerichten „und einem dritten, so klein als groß, kein Recht „über die Evangelischen, am wenigsten komme ka„tholischen Gerichtspersonen, die selbst unter der „geistlichen Gewalt stehen, und deren nicht fähig, „zu, sich hierunter etwas anzumassen„ *)

so würkt dieses Principium des gedachten hohen Corporis, und die, von demselben solchergestalten öffentlich aufgestellte Erklärung des W. Fr. Instr. — zum wenigsten so viel, daß diejenigen, die in ihren Handlungen, Anmaßungen, oder Erkänntnissen einer gewißen Regel unterworfen sind, und unter

*) v. Schaurothische Sammlung T. I. S. 290. 368. 767. 706. Neuestes Schreiben Corporis Evangelicorum ad Augustissimum vom Jahr 1767.

unter andern Reichs-Gesetzen, auch vornemlich das W. Fr. Instr. zur Richtschnur haben, — jener entgegen zu handeln, nicht berechtiget sind: indeme gedachtes hohes Korpus der Eine von den paciscirenden Theilen des Westph. Fr. Instr. ist, und, wie überhaupt die ganze Grundverfassung des teutschen Reichs schon mit sich bringt, so auch besonders in Absicht des W. Fr. Instr. schon zum voraus und ausdrücklich verglichen worden ist, daß über dunkle oder streitige Stellen desselben die entscheidende Erklärung von niemand anders, als den beyden hoheu Religions-Theilen des Reichs selbst, und auf keine andere Weise, als vermittelst eines gütlichen Vergleichs gegeben werden solle. *)

---

*) §. 50. Art. V. des W. Fr. Instr. v. Schaurothische Sammlung T. I. S. 710. II. S. 34. J. J. Moser, von der Verbindlichkeit der evangel. K. Gerichtsbeysitzer an die Schlüsse des Corporis Evangelicorum. Frankf. 1777. 4.

Vten Ab-

V^ten Abschnitts

II^tes Kapitel

Von dem kirchlichen Gerichtsstande der evangelischen Geistlichkeit in zeitlichen Sachen,

nach Masgab der angeführten Reichsgrundgesetze,

in den sogenannten gemischten Reichsstädten.

Nähere Bestimmung der mehreren Fälle, worinnen die Frage von dem Gerichtsstande der evangelischen Geistlichkeit in zeitlichen Sachen erheblich wird. §§. 43

Kirchlicher Gerichtsstand derselben, in den gemischten sowohl, als den pur katholischen Reichslanden. 44

Von den gemischten Reichsstädten und ihrer weltlichen Staatsverfassung. 45

Grundsatz derselben. 46

Sub-

§§.

Subjektivische Bestimmung der Gerichtsbarkeit über die evangelische Geistlichkeit, je nachdem dieselbe für kirchlich oder weltlich gehalten werden muß. 47

Kirchliche Beschaffenheit derselben. 48

Reichsgrundgesetzmäßiger Schlußsatz von der privativen Gerichtsbarkeit des Raths Evangelischen Antheils der gemischten Reichsstädte über die darinn befindliche evangelische Geistlichkeit in zeitlichen Sachen. 49

---

§. 43.

§. 43.

Nähere Bestimmung der mehreren Fälle, worinn die Frage von dem Gerichtsstande der evangelischen Geistlichkeit in zeitlichen Sachen erheblich wird.

Die Frage von dem Gerichtsstande der evangelischen Geistlichkeit in zeitlichen Sachen, — ob es der privilegirt-privat-kirchliche, oder der landesobrigkeitlich-weltliche seye, — ist nicht sehr erheblich für die evangelische Kirche eines evangelischen Landes, dessen Regent mit der, ihm vom Reiche zuständigen Landeshoheit, die ihme von seiner Kirche überlassene Kirchengewalt nebst der ihr anhängigen kirchlichen Gerichtsbarkeit — mithin beedes, als Regent des Landes und Oberhaupt der darinn befindlichen Kirche — in seiner Person vereiniget.

Sie wird vornemlich alsdann und in dem Falle erheblich, wenn Kirchengewalt und Landeshoheit in verschiedenen Händen sind; als welches beyderley Kirchen auf einem Territorium und unter katholischer Landeshoheit voraussetzt, aber sodann in verschiedenen Fällen eintreten kann.

Der

Der Iste Fall ist dieser, wenn in einem römisch-katholischen Lande, d. i. in solchem Lande, worinn die römisch-katholische Religion öffentlich eingeführt ist, und darum die herrschende genannt wird, — neben derselben, kraft der Observanz v. J. 1624 eine evangelische Kirche mit ihrer Religions-Uebung sich befindet; welche so dann vermöge des Reichsgrundgesetzes, §. 31 Art. V. des W. Fr. J. für nicht bloß tolerirt, sondern vielmehr für recipirt, d. i. zwar nicht für dominant, aber doch für unaufheblich und zur Landesverfassung gehörig gehalten werden muß. Es gibt aber noch einen

IIten Fall, der darinn besteht, wenn beederley Kirchen mit ihren Religions-Uebungen in einem Lande, v. J. 1624 her, für öffentlich eingeführt zu halten, d. i. condominant sind, von welchem Religionszustande her das Land sodann gemischt genannt wird.

Dieser Fall, so fern er die öffentliche Einführung beederley Religionen voraussetzt, die, der hergebrachten Reichspraxis nach, vermittelst des, mit der Landeshoheit vereinigten Jus reformandi, nach Masgab des §. 30. Art. V. des W. Fr. J. rechtmäßig geschieht, — kann nicht wohl von einem andern Lande verstanden wer-

werden, als demjenigen, an dessen Hoheit beederley Religionsverwandte gleichen Antheil haben. §. 43. d. A. *)

In beeden Fällen wird nun erst obige Frage erheblich, weil, je nachdem sie in den Gesetzen entschieden ist, die Gerichtsbarkeit über die evangelische Geistlichkeit, entweder der katholischen Landesobrigkeit ersten Falls, und katholischen Landes-Mit-Obrigkeit andern Falls,

oder aber demjenigen zugehört, dem die übrige Kirchengewalt, als dem Oberhaupte der in solchem Lande befindlichen evangelischen Kirche zusteht: als welches solchenfalls ein evangelisches Kirchen-Kollegium oder Konsistorium, oder die Landes-Obrigkeit evangelischen Theils privative seyn kann. (§. 25.)

*) Einen dritten Fall gibt es nicht, weil ein katholischer Landesherr eines evangelischen Landes, — in seinem öffentlichen Verhältnisse gegen das Land, der bisherigen Reichspraxis und den solchenfalls übereinstimmig errichteten Landes-Religions-Grundgesetzen nach, — für Evangelisch zu halten ist.

§. 44.

Kirchlicher Gerichtsstand derselben in den gemischten sowohl, als pur katholischen Reichslanden.

Und eben so verhält sichs dann auch würklich z. B. in den Hochfürstl. und Hochgräflich Oettingischen Landen, die für gemischt zu halten sind, indeme sichern Nachrichten zu Folge

„die gesammte evangelische Geistlichkeit, Schulbediente, und andere davon abhangende Personen des gesammten Fürstl. und Gräflichen Landes A. C. Antheils, einzig und allein unter dem Consistorio, und nicht unter dem weltlichen Richter stehen, deswegen in specie bey erfolgendem Absterben und andern Veränderungen der Superintendenten, Pfarrer, ihrer Wittwen, Kinder rc. die Obsignationes, Inventuren und Theilungen lediglich von dem Consistorio besorgt werden müssen„

Was hingegen die evangelischen Kirchen in römisch-katholischen Landen betrift, so kömmt es freylich darauf an, ob nicht dieselben im Jahr 1624. die darinn sonst festgesezte kirchliche römisch-katholi-

sche

sche Gerichtsbarkeit anerkannt haben. Denn solchenfalls bleiben sie derselben, — also doch nicht der landesobrigkeitlich-weltlichen, sondern der römisch-katholisch bischöflich geistlichen Gerichtsbarkeit ferner unterwürfig, doch nicht anders, als unter den, dem Gesetze ausdrücklich beygefügten Einschränkungen:

„*Catholicorum* Augustanæ Confessioni addicti status provinciales & subditi, qui anno 1624. ecclesiasticam jurisdictionem agnoverunt, *in iis casibus*, modo dictæ jurisdictioni subsint, *qui Augustanam Confessionem nullatenus concernunt*, modo *ipsis* occasione processus *nihil injungatur*, *Augustanæ Confessioni vel conscientiæ repugnans*.„ *)

Ausser diesem Falle aber bleibt es bey einer anderweitigen gleich verbindlichen Regel,

daß dergleichen evangelische Kirchengenossen dem, im Jahr 1624. zur Verwaltung der Kirchengewalt, oder doch der ihr anhängigen kirchlichen Gerichtsbarkeit errichteten, oder sonst anerkannten, und in Gang gebrachten evangelischen Konsistorium, — und wieder nicht dem römisch-katholischen weltlichen Landesherrn, dessen weltlicher Gerichtsbarkeit und einem

 der

*) §. 48. Art. V. des W. Fr. Instr.

der hiezu angeordneten weltlichen Gerichtshöfe — unterworfen sind.

„Conventum est, — nulli statui immediato jus, quod ipsi ratione territorii & superioritatis in negocio religionis competit, impediri oportere:

HOC TAMEN NON OBSTANTE *statuum Catholicorum* — subditi, cujuscunque generis, qui — Augustanæ Confessionis exercitium anno 1624. quacunque anni parte — sola denique observantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam imposterum, una cum *annexis*, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt.

Cujusmodi annexa habentur, *institutio* CONSISTORIORUM, ministeriorum &c. *)

§. 45.

Von den gemischten Reichsstädten und der weltlichen Staatsverfassung derselben.

Die Reichsstädte Augspurg, Dünkelsbühl, Bibe-

*) §. 30, 31, Art. V. des W. Fr. Instr.

Biberach, Ravensburg, und gewissermaßen auch Kaufbeuren, sind für gemischte Reichsstädte zu halten: weil der darinn befindliche Rath mit der Bürgerschaft der, im Jahr 1624. eingeführten beederley Religion zugethan ist. *)

Die darinn obwaltende oberrherrliche Gewalt gehört, nach Masgab solcher städtischen Verfassung, eigenthümlich der, aus Rath und Bürgerschaft bestehenden Stadt zu; und unstreitig haben am weltlich-bürgerlichen Regiment derselben, in den Reichsstädten Augspurg, Biberach, Dünkelsbühl und Ravensburg, selbst nach Maasgab des W. Fr. J. **) die beederley Religionspartheien des Raths gleichen Antheil.

 §. 46.

---

*) §§. 3 — 11. 29. (49.) Art. V. des W. Fr. J. s. hievon vornemlich, Gottlieb SCHMID, Periculum *notionis civitatis* imperii, ratione religionis *mixtae*. Gött. 1777. 4. wobey noch D. Joh. Christian Majers geistliches Staatsrecht II Th. I Cap. §§. 12 - 15. S. 53 - 66. (Lemgo 1773. 8.) verglichen werden kann.

**) §§. 3 - 11. Art. V. dess.

§. 46.

Grundsatz derselben.

Hieraus fließt nun der weitere Rechtssatz, als eine natürliche Folge,

daß vermöge der festgesetzten vollkommenen Gleichheit, am weltlich bürgerlichen Stadt-Regimente, an aller solchen Gewalt, Gerichtsbarkeit und allem deme, was ihr angehörig ist, mithin auch an dem gesammten Jus territoriale circa sacra (§. 19.) — der Rath evangelischen Theils sich nicht mehr anzumaßen habe, als der Rath römisch-katholischen Antheils; und daß vornemlich in dem wechselseitigen Verhältnisse beeder Religionstheile des Raths gegeneinander, — die im W. Fr. J. festgesetzte Regel der Gleichheit *) die billigste und sicherste Richtschnur seye, dergestalten, daß, wessen sich der eine gegen den andern Theil anmaßt, dasselbe auch wieder diesem gegen jenem gebühren müsse. **)

§. 47.

*) §. 1. Art. V. deſſ.

**) „Ita, ut, quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum.„

§. 47.

Subjectivische Bestimmung der Gerichtsbarkeit über die evangelische Geistlichkeit, je nachdem dieselbe für kirchlich oder weltlich gehalten werden muß.

Dieses alles vorausgesetzt, wird nun auch, besonders in diesen gedachten gemischten Reichsstädten die Frage von dem Gerichtsstande der darinn befindlichen evangelischen Gerichtsbarkeit in zeitlichen Sachen — um so erheblicher, und für die privative Gerichtsbarkeit des evangelischen Raths-Theils, — oder für den kumulativen Antheil des römisch-katholischen Raths-Theils an derselben, entscheidend, je nachdem solche Gerichtsbarkeit entweder für ein Antheil der weltlich bürgerlichen Gewalt und der darunter begriffenen weltlichen Gerichtsbarkeit, oder aber für ein Annexum der kirchlichen Konsistorial-Gewalt gehalten werden muß. *)

*) Doch versteht sich von selbst, daß dergleichen kirchliche Gerichtsbarkeit auch bey der evangelischen Geistlichkeit, und in diesen gemischten Reichs-

Denn, wenn dieselbe so gut bey den Evangelischen als ein Antheil der kirchlichen Gewalt zu halten ist, als sie unstreitig bey den Römischkatholischen dazu gehört; so kann sich derselben über die evangelische Geistlichkeit der katholische Raths-Theil so wenig mit anmaßen, als er darauf über die römisch-katholische Klerisey einigen Anspruch hat.

So

Reichsstädten — eben dieselben Ausnahmen und Einschränkungen leidet, die sonst überall, und auch bey der römisch-katholischen Klerisey, von je her, nach Masgab des gemeinen Herkommens und selbst der kanonischen Rechte, Statt gefunden haben.

Denn so sind z. B. **Lehnsachen**, um des dabey eintrettenden besondern Verhältnisses willen, von dem kirchlichen Gerichtsstand ausgenommen, und der Feudal-Gerichtsbarkeit unterworfen.

Gleichergestalten kann sich in Städten, um eines anderweitigen solchen besondern Verhältnisses willen, vermöge der Analogie, eine andere dergleichen Ausnahm von Sachen ergeben, wenn z. B. die in solchen Städten befindlichen Geistliche-**Bürger** in einer etwas engeren Bedeutung, werden.

Denn

So fern denn nun aber der evangelische Raths-Theil, mit Ausschluß des römisch-katholischen, — nach Masgab der evangelisch kirchlichen Kollegial-Verfassung, sich derselben, als Oberhaupt seiner Kirche und Innhaber der kirchlichen Gewalt anmaßt, so steht darinn derselbe gegen den römisch-katholischen Raths-Theil in ähnlichem Verhältnisse, als gegen diesen der römisch-katholische Bischoff steht, welchem über die, in der Stadt befindliche römisch-katholische Klerisey und Kirche die kirchliche Gewalt und Gerichtsbarkeit zukömmt. Ebendahero aber wird sodann

Denn solchenfalls sind dieselben, wie in Lehnsachen, der Feudalgerichtsbarkeit, oder, nach Westphälischer Landesverfassung, als **Mark**genossen in *marcalibus*, der holzgräflichen Gerichtsbarkeit: (s. Lodtmann, in pos. jur. Marc. Osnabr. thes. 2. und J. **Mösers**, Osnabrük. Gesch. I Th. (Berl. 1780. 8.) I Absch. §. 10. S. 16. — so nun auch in dergleichen eigenen **Bürger**-Sachen, und in allem deme, was dahin besonders, jedes Orts Verfassung nach, gehört, nicht der kirchlichen, sondern der Stadtgerichtsbarkeit, doch unbeschadet ihres kirchlichen Gerichtsstandes in den übrigen zeitlichen Sachen, — unterworfen.

von dem evangelischen Rathstheile mit der privativen Anmaßung solcher ihme, sonst rechtmäßig zuständigen kirchlichen Gerichtsbarkeit, das, ihme übrigens im Verhältnisse gegen den katholischen Raths-Theil, in Ansehung des gemeinschaftlichen bürgerlichen weltlichen Stadt-Regiments, obliegende Gesetz der wechselseitigen vollkommenen Gleichheit so wenig und so lang nicht verletzet, als nicht der katholische Rathstheil auf die Kirchengewalt und kirchliche Gerichtsbarkeit, — weder über die römisch-katholische, noch evangelische Kirche und Geistlichkeit — einen rechtmäßigen Anspruch zu machen hat.

§. 48.

Kirchliche Beschaffenheit derselben.

Nun ist aber in dem W. Fr. Instr. in Ansehung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in dergleichen gemischten Reichsstädten ausdrücklich versehen und verordnet, daß *)

A. was

---

*) §. 49. Art. V. desselben:

„In quibus civitatibus Imperii mixtum religionis exercitium in usu est, — *Catholici* juxta observantiam dicti anni 1624 suo jure experiantur.„

A. was die darinn befindliche römisch-katholische Kirche anbelangt, deren Glieder den, im Jahr 1624 in Uebung gehabten Gerichtsstand fernerhin behalten sollten.

Was hingegen

B. die evangelische Kirche und deren Genossen betrift, so sind

a) fürs Iste, auch diese, wie überhaupt alle evangelische Lande mit deren Regenten und Unterthanen, in der Regel, — von der kirchlichen Gerichtsbarkeit der römisch-katholischen Bischöffe befreyt worden. *)

b) Fürs IIte, sollen die, in solchen Reichsstädten befindliche A. C. Verwandte ihr, im Jahr 1624. in Uebung gehabtes Religions-Exercitium fernerhin behalten, **) und

c) dar-

*) Ebend.
„Catholicis Episcopis contra cives A. C. nulla sit jurisdictio„

**) §. 3. dess. Art. „Civitates, *Augusta Vindelicorum*, *Dunckelsbula*, *Biberacum* & *Ravensburgum* retineant bona, *jura* & exercitium religionis dicti anni dieique.„

c) fürs IIIte, darinnen vom andern gegenseitigen Religionstheile durchaus ungekränkt gelassen werden. *)

d) Nun gehört aber fürs IVte, zu dergleichen Religionsübungen die Kirchengewalt mit der, ihr anhängigen kirchlichen Gerichtsbarkeit, und dem, zur Verwaltung derselben anzuordnenden Konsistorium: **) und damit

e) fürs Vte, in dergleichen Reichsstädten, im Verhältnisse der darinn befindlichen evangelischen Kir-

---

*) §. 29. deſſ. Art.
„neutrique partium alteram de religionis ſuæ *exercitio*, eccleſiæ ritibus & cærimoniis deturbare fas ſit, ſed cives pacifice & comiter invicem cohabitent, *liberumque religionis* ſuæ & bonorum *uſum* ultro citroque habeant„

**) §. 31. deſſ. Art.
„qui — A. C. exercitium 1624. — habuerunt, retineant id etiam impoſterum, *una cum* ANNEXIS, — *cujusmodi annexa* habentur *inſtitutio* CONSISTORIORUM, miniſteriorum &c.„

Kirche gegen das bürgerlich weltliche Regiment des gemischten, aus beederley Religionsverwandten bestehenden Raths, um so vielweniger an irgend eine Ausnahme von der, §§. 30. 31. festgesezten Regel, wo doch nicht einmal von condominanten, sondern blos von recipirten Religionsübungen die Rede ist, — gedacht werden könnte; so ist noch überdiß und ausdrücklich, des, dergleichen Reichsstädten zuständigen Juris territorialis, und darunter begriffenen Juris reformandi halben, — verordnet worden, daß es bey den allgemeinen Bestimmungen desselben, auch in dergleichen Reichsstädten sein Verbleiben haben solle. *)

§. 49.

---

*) §. 29. Art. V. des W. Fr. Instr.

„*liberæ Imperii civitates* — tam ratione juris reformandi quam aliorum casuum religionem concernentium in territoriis suis & respectu subditorum non minus ac intra muros & suburbia *idem cum reliquis statibus Imperii superioribus* jus habeant, adeoque de istis *generaliter disposita & conventa, de his quoque dicta & intellecta* sunto„

§. 49.

Reichsgrundgesetzmäßiger Schlußsatz von der privativen Gerichtsbarkeit des Raths evangel. Antheils der gemischten Reichsstädte, über die darinn befindliche evangelische Geistlichkeit in zeitlichen Sachen.

Aus diesem allem fließt dahero nun, als die natürlichste und unwidersprechlichste Folge, nachstehender Rechtssatz:

Daß, wenn schon in römisch-katholischen Landen, (§§. 30. 31. Art. V. des W. Fr. Instr.) und, gleichermaßen in römisch-katholischen Reichsstädten, (§. 29. ebend.) die darinn allenfalls seit 1624 befindliche, blos für recipirt zu haltende evangelische Kirche, neben ihrer freyen Religionsübung, auch auf die, für sie gehörige Kirchengewalt mit der ihr anhängigen kirchlichen Gerichtsbarkeit, und zwar nach der Regel, — einen rechtmäßigen Anspruch zu machen hat: daß sodann dergleichen Gerechtsame einer kondominanten evangelischen Kirche in einer gemischten Reichsstadt, zu Folge §§. 3. und 29. Art. V. des Westph. Fr. — um so vielweniger abgesprochen werden könne, um so viel grösser der Vor-

zug

zug ist, dessen die kondominante vor einer blos recipirten Kirche eines Landes oder einer Reichsstadt sich unstreitig, und, aller Billigkeit nach, zu erfreuen hat.

Ist aber solchenfalls die Gerichtsbarkeit über die evangelische Geistlichkeit für kirchlich, und für ein Annexum der Kirchengewalt zu halten, so hat auch der Rath katholischen Antheils überall dazu keinen rechtlichen Grund, noch einigen Anspruch darauf zu machen, und solche kirchliche Gerichtsbarkeit gehört, nach Masgab der durchgängigen evangelischen Kirchen-Kollegialverfassung im teutschen Reich, einzig und allein privative für den Rath **evangelischen Theils**, und das, ihm nachgeordnete evangelische Konsistorium; vor welchem sodann die evangelische Geistlichkeit in zeitlichen Sachen, gleich der römisch-katholischen Klerisey vor ihrem geistlich-kirchlichen Richter, — ihren privilegirten Gerichtsstand, und Recht zu geben und zu nehmen hat. *)

---

*) Es wäre denn, daß in einer dergleichen Reichsstädten, auf **beyden** Seiten das Privilegium eines kirchlichen Gerichtsstandes aufgehoben, und **beyderseitige** Geistlichkeit der weltlich-bürgerlichen Stadtgerichtsbarkeit unterworfen würde. Denn solchenfalls tritt wieder zwischen bey-

beyden Religions-Theilen des Raths die billige Gleichheit, nach der, im W. Fr. Instr. festgesezten Regel ein, und gebührt sodann dem **gesammten Rath**, — folglich dem Katholischen mit dem Evangelischen, über die evangelische Geistlichkeit nicht mehr, als dem evangelischen mit dem katholischen Rathstheile über die katholische Klerisey, — die Gerichtsbarkeit auszuüben:

wie auch solches würklich, sichern Nachrichten zu Folge, in der Reichsstadt **Ravensburg**, zwischen beeden Religionstheilen verglichen worden ist, und dahero z. B. nicht nur bey Ableben der A. C. Verwandten Prediger und deren Ehefrauen, sondern auch bey Absterben der katholischen Geistlichen — durch Abgeordnete von **beederseitiger** Religion und des **gesammten** Raths, die Obsignation und Inventur unternommen wird.

C. XX. 6. (30)

Von der evangelischen Geistlichkeit Gerichtsstand in zeitlichen Sachen ...

Tübingen 1781

J.can.p. 431
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545134-0
VD18 14465485-001